
MITTEILUNGEN

DER KONFERENZ DER
KATHOLISCHEN SEELSORGE
BEI DEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Nr. 1 / 2009

**Konferenz der
Katholischen Seelsorge bei
den JVAen in der BRD**

Homepage der Konferenz:
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Der Vorsitzende
Axel Wiesbrock
Wiesbadener Str. 27
16515 Berlin-Oranienburg
Tel. + Fax: 033 01 / 52 93 91
E-mail: Axel.Wiesbrock@online.de

Inhalt

Grußwort

Grußwort des Vorsitzenden 2

Impuls

Zeichen der Hoffnung 2

Aus den Regionalkonferenzen

Baden-Württemberg 3

Hessen 4

Nordrhein-Westfalen 4

Norddeutsche Konferenz 5

Ostdeutsche Konferenz 6

Rheinland-Pfalz/Saarland 6

Internationales

1. Internationaler Kunstwettbewerb Art and Prison 10

Themen

Sabine Rückert:

In der Lebensversicherungsanstalt 11

Andreas Grube:

Welche Rolle spielt der Sühnegedanke im Strafrecht und im Strafvollzug? 19

LAG der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (Hg.):

Grundsatzpapier der niedersächsischen Anlaufstellen mit den Sozialen Diensten
der Justiz im Rahmen des Entlassungsmanagements 24

Nachrichten / Infos / Termine

Buchtipps 28

Surftipps 30

Stellenausschreibung 31

Termine 31

Impressum 31

Kontakt zur Konferenz 31

Organisatorische Hinweise zu unseren Tagungen und Bitte um Mithilfe 32

GRÜßWORT

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Schwestern und Brüder in der Gefängnisseelsorge,

„Lebensversickerungsanstalt“ *, das ist schon ein provozierender Begriff für eine Gesellschaft, die sich in ihrer Rechtstaatlichkeit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Vollzugsziel der Resozialisierung verpflichtet sieht.

„Morgen sind sie wieder Nachbarn“, so formuliert es Heribert Prantl**, aber das Bewusstsein dafür ist verschwunden.

Der Blick in die Landschaft der Sicherungsverwahrung ist trostlos. Immer mehr setzt sich der Eindruck durch, dass trotz verschiedener therapeutischer Ansätze, die meisten dort untergebrachten Menschen keine Chance mehr haben werden, ein Leben in sozialer Verantwortung, ein Leben in Freiheit zu führen.

Sind die Menschen schlechter, unheilbarer, Therapie resistenter geworden? Gibt es wirklich nur noch die Chance der Exklusion?

Es ist schon bemerkenswert wenn Sozialtherapeutische Anstalten über Jahre hinweg keine Behandlungserfolge verzeichnen können, die dazu führen, Sicherungsverwahrte in Freiheit zu erproben. Und insofern stimmt es bedenklich, wenn im Vollzug eine höhere Bereitschaft wahrnehmbar ist, über einen würdevollen Umgang mit Tod nachzudenken, als der Frage nachzugehen, was müssen denn für Bedingungen hergestellt werden, die Menschen befähigen zu lernen, in sozialer Verantwortung in Freiheit zu leben.

Es darf nichts passieren, dass scheint das maßgebliche Ziel zu sein. Gesellschaftliche Sicherheit zu produzieren, wäre dann der Auftrag.


Es ist der Supergau, wenn ein inhaftierter Mensch während seiner Lockerungsmaßnahmen Straftaten begeht. Und so kommt es nicht selten vor, dass Menschen, selbst in den letzten Wochen vor ihrer Entlassung, keine Lockerungen bekommen, um die notwendigen Schritte zur Vorbereitung ihrer Entlassungssituation unternehmen zu können.

Was aber wäre, wenn jeder einzelne Rückfall eines aus der Straftat Entlassenen der Qualität des vorangegangenen Vollzuges angelastet würde?

Phantasieren wir einmal: Was würde wohl mit einem Bildungssystem passieren, in dem nicht einmal 50% aller Schülerinnen und Schüler einen erfolgreichen Schulabschluss absolvieren?

Gerade auch als Christen sind wir dazu aufgefordert, Räume und Bedingungen herzustellen, in denen Menschen sich wahrhaft entfalten können. Und so freue ich mich schon jetzt auf unsere nächste Bundestagung in Osnabrück, auf der es auch um diese Fragestellungen gehen wird. „Gott schuf den Mensch nach seinem Bilde“ so lautet der Arbeitstitel und das verschärft das Zitat von Prantl:

Morgen sollen sie wieder unsere Nachbarn sein!



Axel Wiesbrock
Vorsitzender der Konferenz

* Vgl. den abgedruckten ZEIT-Artikel von Sabine Rückert (S. 11-19)

** Süddeutsche.de

IMPULS

Zeichen der Hoffnung

Auf einem Hamburger Bücherflohmarkt fand ich vor kurzem in einem Sammelbändchen mit Zeichnungen des Cartoonisten und Satirikers Ivan Steiger die dargestellte Widmung von ihm auf der ersten Seite. Es ist möglicherweise seine ihm eigene Antwort auf die Bitte eines Unbekannten nach einer Signatur bei einer Autogrammstunde am 20.03.1983.

Aber weniger das schriftliche Autogramm des Künstlers oder gar die eigentliche Bildsammlung selbst, als vielmehr diese kleine Tuschezeichnung hat mich sofort zum Kauf jenes kleinen und schon derb abgegriffenen Büchleins bewegt:

Ein freundlich, gutgelauntes Männchen verweist auf einen zarten Spross aus einem glatt und radikal abgesägten Baumstumpf. Was für ein Symbol der Hoffnung und des Neuanfangs gegen allen Pessimismus! „Da geht noch was!“ oder „Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen!“, höre ich das Männchen mit einem prophetischen Fingerzeig sprechen. Als ob es genau wüsste, welche abgesägten Lebensentwürfe und Biographien mir täglich begegnen, die eigenen Enttäuschungen und Fehler eingeschlossen.



Mitten in die Depression, in die Erfahrungen totaler Ohnmacht, des Abbruchs und suizidalen Gedanken hinein braucht es immer wieder diesen optimistischen Widerstand, braucht es kleine „zufällig“ geschenkte liebenswerte Durchhalteparolen von Hoffungsboten.

So gilt gerade auch im Gefängnis: „Die mit Tränen säen, / werden mit Jubel ernten. Sie gehen hin unter Tränen / und tragen den Samen zur Aussaat. Sie kommen wieder mit Jubel / und bringen ihre Garben ein.“ (Ps 126, 5f.)

Richard Raming

AUS DEN REGIONAL- KONFERENZEN

Baden-Württemberg

"Im Gefängnis ist es nicht wie im Fernsehen"

Justizvollzugsanstalt: Herbert Volz geht nach fast 34 Jahren Seelsorge hinter Gittern in den Ruhestand
Von Angela Boll

Mannheimer Morgen, 20. Februar 2009

Herbert Volz würde den perfekten Fernsehpfarrer abgeben. Stattlich kommt der 64-Jährige daher, grauer Anzug, schwarzer Pullover, das silberne Kreuz am Revers, weiße Haare, die leicht gewellt in den Nacken fallen. Alles passt zusammen.

Aber der katholische Gefängnispfarrer flimmert nicht über den Bildschirm, er sitzt an seinem Arbeitsplatz: einem alten Holzschreibtisch, auf dem die Sonne den Staub der vergangenen Wochen sichtbar macht. Wo man hinblickt, stapeln sich

Zeitschriften, Kisten, Papiere, Bücher - Volz nennt es "geordnetes Chaos". Er stamme eben noch aus der Generation, die nichts wegschmeißen könne. 1975 schloss er zum ersten Mal die Tür zu dem knapp zehn Quadratmeter großen Zimmer auf. Mittlerweile hat sich also einiges angesammelt - an Papier und an Erinnerungen.

Unruhe hinter Gittern

Als Volz vor 34 Jahren in Mannheim landete, ahnte er nicht im Geringsten, was im Gefängnis auf ihn zukommen würde. Das "Café Landes" hatte gerade für Schlagzeilen gesorgt, ein Jahr zuvor war ein Gefangener ums Leben gekommen, ein JVA-Angestellter hatte sich umgebracht, zwei weitere Bedienstete wurden wegen Mordes verurteilt. Es herrschte Unruhe, und weil auch sein Vorgänger an den Tumulten nicht ganz unbeteiligt war, kämpfte Volz zwei Jahre lang gegen großes Misstrauen. "Die volle Ladung" habe er abgekliegt, hielt nur durch, weil er im Pfarrhaus des damaligen Stadtdekans Monsignore Franz Völker Unterschlupf gefunden hatte und sich "gut eingebettet" fühlte. Von Anfang an, vor allem in den schweren Jahren, schöpfte der Pfarrer seine Motivation aus der Begegnung mit den Gefangenen. "Da musste sich nichts einspielen, die Verbindung stand von Beginn an", bei diesem Thema setzt Volz schnell ein zufriedenes Lächeln auf. "Wissen Sie", sagt er, "das ist halt nicht so wie im Fernsehen, dass man hier angegriffen und bedroht wird. So was hab' ich eigentlich nie erlebt."

Es fällt dem 64-Jährigen schwer, in Worte zu fassen, mit welchen Sorgen die Gefangenen zu ihm kommen. Selten führt das erste Gespräch direkt zu Gott, das Thema Glaube entwickle sich erst im Laufe der Zeit. Auch über die Tat redeten die Gefängnisinsassen nicht viel, am ehesten noch in der Untersuchungshaft. Die Angst um die Familie, das Erhalten von Beziehungen, die Frage um die Zukunft, das seien die Gedanken, die in den Begegnungen ausgesprochen werden. "Im Gefängnisalltag muss man hart sein", weiß Volz, "bei mir aber darf geweint werden - und das passiert nicht selten." Einen Stapel Taschentücher hat der Seelsorger deshalb immer auf seinem Schreibtisch.

Wenn Matthias Seethaler zum Pfarrer darf, ist das wie "ein Abtauchen in eine andere Welt". Der 41-Jährige sitzt wegen Mordes seit zehn Jahren ein. Er kam, als er den Glauben an Gott verloren hatte, und lässt jetzt keine Bibelstunde mehr aus. Gottesdienste, Dialog, Gebet - das gebe ihm Halt,

nehme ihm die Angst vor der Zukunft. Hinter Gittern fand der Familienvater auch einen neuen Freund, Codrut Stoiadin, verurteilt wegen des Handels mit Betäubungsmitteln - die beiden Männer fanden im Glauben zueinander, zehren von den Einzelsitzungen mit Pfarrer Volz, schätzen seine offene, direkte Art, die Wärme, die er ausstrahlt. "Es gibt andere Gefangene, die denken, wir wären scheinheilig", erzählt Seethaler. "Aber das ist nur Neid", ist sich Stoiadin sicher: "Weil sie hier keinen Halt haben - so wie wir."

Jetzt geht Pfarrer Volz, kehrt aber zunächst noch für zwei Gottesdienste pro Woche in die Herzogenriedstraße 111 zurück, solange bis ein Nachfolger seinen Dienst antritt. Ausspannen will er im Ruhestand, viel spazieren gehen, nach und nach die Stapel auf seinem Schreibtisch abbauen und langsam seinen Platz (auf-)räumen.

Hessen

Bericht aus der Landeskonzferenz Hessen

Von Vertretern der Bistümer, des Kath. Büros und der Seelsorger wurde eine Geschäftsordnung für die Landeskonzferenz Hessen erarbeitet, die im November letzten Jahres von der Konferenz verabschiedet worden ist. Für vier Jahre wurde P. Georg-D. Menke op (Pfarrer an der JVA Butzbach) zum Vorsitzenden und Diakon Zlatko Mihajlov (Seelsorger an der JVA Kassel II) zum Vertreter gewählt.

Am 1. April traf sich die Konferenz zum Austausch und zur Erörterung der gemeinsamen Themen.

Die kath. Seelsorge an der JVA Weiterstadt (Bistum Mainz) ist neu besetzt; ebenso die JVA Schwalmstadt; die JVA Hünfeld (beides Bistum Fulda) wird sehr bald neu besetzt; die JVA Frankfurt a.M. I (Bistum Limburg) ist neu besetzt.

Die Konferenz regte an, über die Homepage der Bundeskonferenz Kontaktmöglichkeiten zu den einzelnen SeelsorgerInnen in den Anstalten zu schaffen (Namen, Adressen, Telefon, E-Mail).

Durch eine Initiative des hessischen Justizministeriums gemeinsam mit dem kath. und dem ev. Büro in Wiesbaden wurde ein Fachgespräch zum Thema „Übergang in die Freiheit“ initiiert. Die

hohe Rückfallquote nach dem „konsequentesten Strafvollzug Deutschlands“ bereitet vielen Sorgen. VertreterInnen verschiedener Behörden, Ämter und Einrichtungen – auf Abteilungsleiter-ebene – trafen sich zum Austausch, zur Vernetzung und zur Suche nach Lösungsansätzen. Die SeelsorgerInnen der JVAen Frankfurt a.M. und Butzbach waren daran beteiligt.

Große Sorgen bereitet der Konferenz die Installation des sogenannten „Sicherheitsmanagements“ – nicht zuletzt mangels offizieller Informationen. Entlassene Gefangene, die eine Freiheitsstrafe wegen einer Gewalttat, insbesondere eines Sexualdelikts, verbüßt haben – und nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen – werden hiermit offensichtlich besonders betreut bzw. kontrolliert. Diese Einrichtung scheint bundesweit eingeführt worden zu sein und bedarf unseres kritischen Blicks.

Im April 2009 ist eine Broschüre mit „Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland“ erschienen – unter dem Titel „Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen.“

P. Georg-D. Menke op

Nordrhein-Westfalen

Am 02. und 03.02.2009 fand die diesjährige ökumenische Tagung in der Wolfsburg statt. Es wurde mit Hilfe der Methode des Open-Space über vielfältige Fragen und Probleme diskutiert. Ein externer Fachmann brachte uns die Methode selber nahe und sorgte so für Ergebnisse, die manchen Skeptiker doch positiv überraschten. Die ökumenische Tagung des kommenden Jahres wird am 01. und 02.02.2010 wieder in der Wolfsburg stattfinden. Geplant ist, sich mit Fragen zum Begriff der Seelsorge auseinander zu setzen.

Ein U-Haftvollzugsgesetz befindet sich zu Zeit in der Entstehung. Ein erster Entwurf liegt vor. Neben einigen positiven Inhalten, wie der weitestgehenden Berücksichtigung der Rechte der Kirchen, einer Verdoppelung der bisherigen Besuchszeit und der festgeschriebenen Unschuldsvermutung gibt es auch Schattenseiten. Erwähnt seien hier nur eine fehlende Taschengeldregelung, der eingeschränkte Paketverkehr und eine unbefriedigend geklärte Telefonfrage. Das Katholische Bü-

ro hat in Kooperation mit unserer Konferenz eine Stellungnahme dazu entworfen. Dieser Stellungnahme werden sich wahrscheinlich auch die evangelische Landeskonzferenz und weitere Verbände anschließen.

Von der Justizakademie in Recklinghausen wird dieses Jahr vom 31.08. bis zum 02.09. eine Fortbildung für Seelsorger und Seelsorgerinnen im Vollzug angeboten. Als Thema ist "Einführung in die Psychotraumatologie" vorgesehen. 25 Plätze stehen zur Verfügung, Einladungen sind bereits über die Anstalten erfolgt.

Personalia:

Diakon Holtkamp ist in der JVA Bochum ausgeschieden, sein Nachfolger ist Diakon Hillmann.

In der JVA Mönchengladbach hat Kornelia Haas ihren Dienst begonnen.

Friedel Beiten hat zum 01.01. in der JVA Heinsberg aufgehört und neue Aufgaben im Pfarrdienst übernommen, eine Nachfolge steht noch nicht fest.

In der JVA Herford ist Pfarrer Hamig der Nachfolger von Gerd Damhorst.

Willi Oberheiden geht nach Euskirchen.

Pfr. Klaus Schütz

Norddeutsche Konferenz

Jahrestagung 2009 der Norddeutschen Konferenz

Vom 20. – 22.04.2009 fand die Jahrestagung der Norddeutschen Konferenz im Antoniushaus in Vechta statt. Das Thema unserer Tagung lautete „Wohin geht die Reise? Zukunft und Stellenwert der Regionalkonferenz“. Mit Hilfe eines Gemeindeberaters als Prozessbegleiter haben wir uns mit dieser Thematik beschäftigt. Es waren im Vorfeld folgende Fragen aufgeworfen worden:

Ist die Norddeutsche Konferenz in dieser Zusammensetzung mit den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen nach der Föderalismusreform noch sinnvoll?

Sollte die Jahreskonferenz auf ein Delegiertenmodell umgestellt werden?

Wie könnte die zukünftige Tagungsstruktur aussehen?

Am Ende dieser Tagung sind wir zu dem gemeinsamen Entschluss gekommen, dass die Konferenz

in ihrer jetzigen Zusammensetzung bleibt, dass im jährlichen Wechsel zweitägige und dreitägige Jahrestagungen stattfinden sollen.

Im Rahmen unserer Tagung fanden auch Neuwahlen statt. Zum Vorsitzenden wurde Winfried Wingert von der JVA Hannover gewählt, als Stellvertreter sind Franz-Josef Christoph (JVA Braunschweig) und Heinz-Bernd Wolters (JVA Meppen) gewählt worden. Richard Raming (JVA Hamburg) war bereits im letzten Jahr gewählt worden

Aus den Bundesländern

a). Das „Niedersächsische Justizvollzugsgesetz“ (NJVollzG) wird im Bereich der Untersuchungshaft geändert, nachdem sich einige Schwierigkeiten ergeben haben. Es wird der jeweilige Haftrichter dann wieder für die Postkontrolle und andere Anliegen der Untersuchungshäftlinge zuständig.

b) Das zum 01.01.2008 in Kraft getretene „Hamburgische Strafvollzugsgesetz“ (HmbStVollzG) wird durch den neuen Justizsenator (GAL) bereits wieder reformiert. U.a. soll ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz geschaffen werden. Die Gefängnisseelsorger beider Kirchen haben sich erneut durch eine gemeinsame Stellungnahme über ihre Büros im Rahmen der Verbandsanhörung zu den Gesetzesentwürfen geäußert.

AK „Restorative Justice“

In Hannover hat sich ein Arbeitskreis zum Thema gebildet, der prüfen soll inwieweit exemplarisch eine Übertragung auf Niedersachsen möglich ist.

AK „Suizid - Prophylaxe“

Im Mai wird sich zum ersten Mal in Celle ein Arbeitskreis auf Landesebene zusammensetzen, der prüfen soll, welche Ergebnisse die bundesweite Untersuchung zum Suizid im Justizvollzug hat und welche Lehren daraus gezogen werden können. Eine Idee ist es eine Art Telefonseelsorge für Inhaftierte in der Anfangsphase der Inhaftierung einzurichten.

Heinz-Bernd Wolters

Ostdeutsche Konferenz

Justizministerin Kuder - Gefangenen-seelsorge fester Bestandteil im Strafvollzug

MVregio vom 13.03.2009

Schwerin: Jahresgespräch Justizministerin Kuder mit der Katholischen Kirche im Erzbischöflichen Amt in Schwerin - Justizministerin Uta-Maria Kuder (CDU) erörterte am 12.03.2009 im Erzbischöflichen Amt aktuelle Fragen mit Weihbischof Werbs sowie Vertretern der Caritas Mecklenburg, dem Bildungsministerium, dem Seelsorgeamt des Erzbistums Berlin, des Erzbistums Hamburg, dem Katholischen Büro Schwerin und dem Gefängnisseelsorger Bruder Walz. "Ein Schwerpunkt des Treffens wird die Bedeutung und Entwicklung der Gefangenseelsorge in den Justizvollzugsanstalten unseres Landes sein. Wichtig ist das direkte Gespräch mit allen Verantwortlichen, damit die Zusammenarbeit noch verbessert werden kann. Das Angebot der Gefangenseelsorge ist ein wichtiger Baustein für ein zukünftiges Leben ohne Strafe und ein Leben zurück in die Gesellschaft," so Justizministerin Kuder. Im Rahmen der Gefängnisseelsorge wird das von den Justizvollzugsanstalten angebotene Therapieangebot ausgeweitet, indem dem Täter Rechts- und Wertebewusstsein vor Augen geführt wird. Die Gefängnisseelsorge bedient ein weites Feld: Neben der Feier von Gottesdiensten und Sakramentspendung gibt es Gesprächsangebote, Zellenbesuche, Hilfe bei Weiterbildungsmaßnahmen, Hilfe bei der Aufrechterhalten der Kontakte mit Verwandten sowie die Vermittlung von anderen Hilfsangeboten. Justizministerin Kuder: "Wie ernst mir Anliegen der Gefängnisseelsorge sind, zeigt sich auch in der Unterstützung des Justizministeriums zur Einrichtung der Franziskuskappelle im Januar 2009 in der JVA Neubrandenburg. Häftlinge brauchen Orte, an denen christliche Werte, Mitmenschlichkeit und Nächstenliebe gelebt und erfahren werden. Mit der Einrichtung der Franziskuskapelle wurde ein würdiger Raum geschaffen, in dem Rückzug, Ruhe und Orientierung für Strafgefangene möglich werden kann."

Information: Die Franziskuskapelle in der JVA Neubrandenburg ist der erste nur Gottesdiensten geweihte Raum in einer Justizvollzugsanstalt in Mecklenburg-Vorpommern. Konkrete weitere Pläne gibt es bereits für die JA Neustrelitz: Im

Zusammenhang mit dem Neubau einer Sporthalle wird ein eigener Seelsorgeraum und ein eigener Andachtsraum errichtet. In der JVA Bützow gibt es einen Gebets- und Andachtsraum. In der JVA Stralsund ist in einer Mehrzweckhalle die Möglichkeit gegeben, einen Raum für religiöse Zwecke zu gestalten. In der JVA Waldeck ist ein Besuchsraum dementsprechend zu nutzen.

MVregio Landesdienst red/sn

Die Ostkonferenz am 19./20.04.2009 setzte sich u.a. mit dem Thema **Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht** (Arbeitshilfe 222) auseinander. Referent war Dr. Fischeschick (Kath. Büro Wiesbaden). Fragen zum Verständnis, zu bestimmten Situationen konnten gestellt und konkrete Fälle angesprochen werden

Martin Walz ofm

Rheinland-Pfalz/Saarland

Rheinland-Pfalz

Am 17.11.2008 wird der Justizminister Dr. Bamberger mit den Gefängnisseelsorgern/innen in Mainz zu einem Austausch zusammentreffen. Dieses Treffen kommt aufgrund eines intensiven und fruchtbaren Gesprächs im letzten Jahr zustande. Nachdem der Minister im letzten Jahr die Initiative ergriff und ein regelmäßiges Gespräch anregte, werden in diesem Jahr folgende Themen besprochen:

- Neubau der Haftanstalt Wittlich (Stand und Planungen)
- Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung im Land
- Umgang mit suizidgefährdeten Inhaftierten
- Entwurf eines neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetz

An diesem Gespräch nehmen neben dem Minister der Leiter der Abteilung Strafvollzug im Justizministerium, die Gefängnisseelsorger/Innen und Abteilungsleiter/innen der jeweiligen Landeskirchen/Diözesen teil.

Im vergangenen Jahr begann Bruder Heinrich Kempa OP seinen Dienst in den JVAen Wittlich und Trier. Bruder Heinrich war zuvor in der JVA Torgau/Sachsen tätig. Bedingt durch eine ordensinterne Versetzung zur Wallfahrtskirche von Klausen in der Nähe von Wittlich musste er den Dienst dort beenden. In der Gefängnisseelsorge

der JVA Wittlich und Trier konnte er aber wieder eine neue Heimat finden.

Berichte aus den Justizvollzugsanstalten von Rheinland-Pfalz

JVA Diez: Katholische Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz Landesarbeitsgemeinschaft e.V.

Die Justizvollzugsanstalt Diez ist zur Zeit in Rheinland-Pfalz die einzige Justizvollzugsanstalt, die zuständig ist für den Vollzug der Sicherheitsverwahrung (SV). Menschen, die sehr lange in Haft sind, sind der Meinung: „Ab dem 12. oder 13. Haftjahr beginnt die Zerstörung der eigenen Persönlichkeit, danach ist Haft nur noch Verwahrung.“ - Dieses Zitat eines ehemaligen Gefangenen, Peter-Jürgen Boock, der als ehemaliger RAF-Terrorist 17 Jahre in Haft war, bezeichnet dies als „Prinzip der Versandung“, bei dem der Mensch „sich völlig von sich und der Realität entferne.“

Joachim Hackarth zitiert in seinem Artikel „Todsicher verwahrt. Eine Innenbetrachtung der SV in der JVA Werl“ (Zf- StrV 5/06, S. 287-290) einen Menschen, der sich seit 22 Jahren in Haft, seit 8 Jahren in Sicherheitsverwahrung befindet: „Die Franzosen haben einen schönen Begriff: die trockene Todesstrafe. Es fließt kein Blut, aber die Lebenszeit verrinnt unwiederbringlich.“ Weiter führt er aus: „Die Sicherheitsverwahrten sollen motiviert werden, sich auf längerfristige und Kraft fordernde behandlerische Prozesse einzulassen... Jedem Verwahrten soll je nach individuellen Möglichkeiten und vollzuglicher Situation ein adäquates und möglichst hohes Maß an Lebensqualität zuteil werden.“

In der Justizvollzugsanstalt Diez befinden sich 24 Männer in der SV. Sie wurden insbesondere für schwere Delikte oder wegen wiederholter Straffälligkeit verurteilt. Daher fällt den meisten Menschen der Umgang mit dieser Gruppe besonders schwer. Selbst im Gefängnis führen diese Menschen ein Schattendasein. Ein großer Teil der Sicherheitsverwahrten hat faktisch kaum eine Perspektive für ein Leben außerhalb des Gefängnisses. Eine ganze Reihe von ihnen gelten als nicht therapiefähig bzw. nicht therapiewillig. Die meisten von ihnen haben den größten Teil ihres Lebens im Gefängnis verbracht und keine

reale Aussicht auf ein Leben außerhalb. In ihrem alltäglichen Leben gibt es außer den Mahlzeiten, einer Beschäftigung oder üblichen Gefängnisereignissen nichts, was Struktur und Perspektive gibt. Es kann kein Leben „Danach“ oder „Außerhalb“ geplant werden. Allerhöchstens besteht individuelle Hoffnung auf die nächste Überprüfung der SV, die in der Regel oft negativ beantwortet wird.

Es stellt sich nun die Frage: Wie kann das im rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz formulierte Recht auf Bildung für Menschen in SV umgesetzt werden?

Gerade für diese Menschen ist es wichtig, Bildungsangebote sehr strukturiert und niederschwellig zu gestalten und dabei natürlich auch die besonderen Rahmenbedingungen und Regeln einer Justizvollzugsanstalt zu berücksichtigen.

Durch eine Bedarfserhebung zeigten sich besondere Interessen für die Themenbereiche Kochen, EDV und Kreatives Gestalten. Bisher findet ein Trommelkurs statt. Ein Kochkurs soll wiederholt werden. Das theaterpädagogische Angebot wird seit März 2009 durchgeführt. Weitere Angebote aus den Bereichen Kreatives Gestalten und der politischen Bildung sind vorgesehen. Daraus ergibt sich ein Gesamtplan, der mehrere Bildungsdimensionen (emotional/affektive Bildung, sozial/ästhetische Bildung, kognitive Bildung und politische Bildung) abdeckt.

Dabei sollen die individuelle, soziale und institutionelle Ebene in den Blick genommen werden, auf denen sich im Idealfall mögliche Veränderungen feststellen bzw. initiieren lassen. Zielgruppe sind die Männer in der SV sowie alle die, die mit einer Verlegung in die SV rechnen müssen.

Bildungsangebote können möglicherweise dabei helfen:

- dem Tag, der Zeit, Struktur zu geben.
- Abwechslung zu erleben.
- Angebote zu erfahren in einer Phase, in der der weitere Lebenslauf unklar ist (Leben bis zur nächsten Überprüfung).
- Sinn zu stiften.
- etwas zu schaffen, entstehen zu lassen anstatt zu zerstören.

- Fantasie, Gedanken, Taten in eine konstruktive Richtung zu lenken.
- Selbstgefühl zu entwickeln.
- zu erfahren, dass man etwas schaffen kann.
- in neuen, anderen Kontakt mit Menschen zu kommen.
- Begegnung zu ermöglichen.
- Frustration überwinden helfen.
- als niedrigschwelliges Angebot den Zugang zu Therapien oder zu
- Gesprächen zu erreichen.

Erste Teilergebnisse zeigen, dass das Angebot bei den Teilnehmern sehr gut ankommt. Auch bei den Bediensteten stößt das Angebot auf Interesse.

Die Kurse sind angelaufen. Rückmeldungen von Teilnehmern und Bediensteten sind ausgesprochen positiv und zeigen, dass es Sinn macht in dieser Richtung weiter zu arbeiten.

Das Projekt ist befristet bis zum Dezember 2009.

JVA Frankenthal:

A) Renovierung und Umgestaltung der Kapelle in der JVA Frankenthal

Bei Vorüberlegungen zur Renovierung und Umgestaltung beteiligten sich viele Personen: ca. 25 Inhaftierte, Bischöfliches Bauamt, Anstaltsleiter, einige Bedienstete, beide Seelsorger und eine Künstlerin. Mitten in diesem Prozess macht sich positiv bemerkbar, dass durch die Vielzahl der Personen sich eine Auseinandersetzung mit den Themen: Gottesdienst, Gottesdienstraum, Atmosphäre, Gestaltungsfreiräume Bahn bricht. Nachdem jetzt erste (konkrete) Schritte der Umsetzung spürbar werden, sind viele in Frankenthal gespannt, wie das Endergebnis aussehen wird. Allein der Weg dahin erweist sich als lohnend und bereichernd für alle Beteiligten.

A) Änderung der Zuständigkeiten vieler Haftanstalten in Rheinland-Pfalz

Am 11.9.2009 wird der Neubau der JVA Wittlich stattfinden. Durch die insgesamt erhöhte Hafttraumkapazität wird ein neuer Vollstreckungsplan wohl zum 1.10.2009 in Kraft treten. dies bedeutet für viele Haftanstalten geänderte Zuständigkeit. Neben einem erweiterten Vollzugskrankenhaus wird in Wittlich eine Abteilung für psychisch auffällige männliche Strafge-

fangene eingerichtet. Mit der Änderung der Zuständigkeiten kommen auf viele Haftanstalten neue Herausforderungen zu, ihr Haus auf die neuen Bedingungen einzustellen.

Saarland

Im Saarland wurde am 16. Mai dieses Jahres **Pastoralreferent Peter Jank** als Nachfolger von Michael Schappert in seinen Dienst als Gefängnis-



nisseelsorger in der JVA Ottweiler eingeführt. Zu seinem Werdegang sei folgendes gesagt:

Peter Jank ist 1954 in Dudweiler - Herrensohr geboren. Nach der Grundschule besuchte er das Deutsch- Französische Gymnasium in Saarbrücken. Danach folgten 2 Jahre Bundeswehr. Sein Theologiestudium absolvierte er in Trier. Danach arbeitete er ein Jahr als Religionslehrer am Berufsbildungszentrum Trier. Von Bischof Spital wurde er 1984 zum Dienst als Pastoralreferent beauftragt. Seinen Dienst übte er als Pastoralreferent in den Dekanaten Neuerburg/Eifel und Welschbillig aus. Seit August 2000 war er in Neunkirchen/Saar und hier in der Pfarreiengemeinschaft Hangard- Münchwies- Wiebelskirchen mit den Schwerpunkten Jugendarbeit und Schulseelsorge eingesetzt. Seit September 2004 arbeitet er als Notfallseelsorger im Landkreis Neunkirchen mit.

Am 22.01.2008 wurde Pastoralreferent Peter Jank durch den Direktor des Zentralbereichs Pastoral und Gesellschaft im Bischöflichen Generalvikariat, Dr. Michael Kneib, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz des Saarlandes, zum Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes vorwiegend mit dem Einsatz in der Jugendvollzugsanstalt Ottweiler ernannt. In dieser Anstalt betreut er schwerpunktmäßig der Jugendbereich und für eine Übergangszeit von ca. 2 Jahren auch Erwachsene, die bedingt durch den Neubau eines Hafthauses in Saarbrücken nach Ottweiler verlegt wurden.

Berichte aus den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes

JVA Saarbrücken:

Der Neubau des Hauses 4 geht zügig voran. Keller und Untergeschosse des neuen Gebäudes sind bereits erstellt. Es folgt nun der überirdi-

sche Aufbau. In dem neuen Haftgebäude werden 240 Haftplätze entstehen. In einem weiteren Gebäude, welches mit dem Haftgebäude verbunden ist, werden Werkstätten der Eigenbetriebe und des Ausbildungsbereiches entstehen. Bezugsfertig soll das neue Gebäude Ende nächsten Jahres sein.

Seitens der beiden Konfessionen wird derzeit mit der Anstaltsleitung die Erneuerung des Altarbereiches und eine Verbesserung der Akustik in der
Seite 4

Strafhaftkirche geplant. Weiter bestehen Überlegungen in der U-Haftkirche eine Pfeifenorgel zu installieren.

JAA Lebach:

Abschließend noch einige Zeilen zum Nachdenken oder auch Schmunzeln...

Seit auch Arrestanten aus Rheinland/Pfalz in Lebach aufgenommen werden, ist die Anstalt auch in der Karwoche und über die Osterfeiertage durchgehend belegt. Bei einem Besuch eines Arrestanten in der Karwoche kamen wir auf das Thema Ausbildung und Arbeitssuche zu sprechen. Und wie so oft bekam ich zu hören, gerade in dieser Zeit, wo ich einsitzen muß, hätte ich eine Gelegenheit gehabt, mich bei einer Firma vorzustellen. Auf meine Frage nach dem Termin der Vorstellung bekam ich zur Antwort. "Am Freitag". Ich konnte mir nicht verkneifen ihn sanft daran zu erinnern, dass Karfreitag ein Staatsfeiertag sei. Der Arrestant wußte schnell zu reagieren und antwortete beflissen: "Ach, da habe ich mich geirrt. Der Termin ist nicht am Freitag, sondern erst am Montag!" Es war ein Pfälzer! Ob die Saarländer in der Arrestanstalt sich mit kirchlichen Feiertagen besser auskennen, konnte ich noch nicht prüfen. Denn - wie gesagt - früher als nur Saarländer in Lebach einsaßen, war die Anstalt über die Feiertage geschlossen.

Justizministerium des Saarlandes:

Das neue Untersuchungshaftgesetz (SUVollzG) ist auf dem Wege. Im März fand die 1. Lesung statt, am Donnerstag, 30.04.09 erfolgte die Anhörung der Verbände und Institutionen. Auch der Vorstand der Bundeskonferenz wurde um einen Stellungnahme gebeten, die Pfr. Breuer im

Auftrag des Vorsitzenden Axel Wiesbrock abgab.

Ökumenische Konferenz in Speyer 17. und 18.02.2009

Die diesjährige Konferenz in Speyer befasste sich neben den üblichen Berichten aus den Anstalten mit der Thematik der Absprachen bei Gerichtsverhandlungen. Als Referent konnten wir Herrn Werner Glaser, ehemals Richter am Amtsgericht Homburg und seit 2 Jahren im wohlverdienten Ruhestand, gewinnen.

Nach einer Vorbereitungsrunde, in der die Teilnehmer über eigene Erfahrungen mit „Deals“ berichteten, stieg Herr Glaser mit einem Impulsreferat, in dem er über die rechtliche Seite sowie über das Für und Wider der Deals sprach. Anschließend folgte ein intensiver Austausch über die genannte Problematik.

Die Abendgestaltung hatte ihren Höhepunkt im traditionellen Besuch des Domhofes und durch den Genuss des edlen Saftes, welcher im Keller des Hauses reifte.

Am 2. Tag standen die konfessionellen Konferenzen im Vordergrund. Einen Punkt der kath. Konferenz möchte ich besonders erwähnen. Pastoralreferent Alfred Wasilewski nahm zum letzten Mal an der Konferenz teil, denn er tritt im Oktober dieses Jahres seine nächsten Stelle „Ruhestand“ an. Matthias Orth verabschiedete ihn in dieser Konferenz mit einem Weinpräsent. Mit dem Mittagessen wurde die Tagung beendet.

Bericht aus dem Bistum Trier

Das Leitbild zur Gefängnisseelsorge ist soweit fertiggestellt. Es wartet auf die Unterzeichnung durch den neuen Bischof Dr. Stephan Ackermann.

Pfr. Peter Breuer

INTERNATIONALES

1. Internationaler Kunstwettbewerb Art and Prison



Thema: MIT DEN AUGEN DER ANDEREN

Zusammen mit der Berliner „Galerie MAGNIFICAT“ und dem „Institut für Sozialstrategie“ (Laichingen, Jena und Berlin) schreibt der Verein „Art and Prison“ einen internationalen Kunstwettbewerb aus, der als Schwerpunkt das Augenmerk auf den Umgang mit Minderheiten lenken möchte. Gemäß seiner Zielsetzung richtet sich „Art and Prison“ besonders an Menschen, die in Gefängnissen leben müssen, aber auch an alle Künstler und Künstlerinnen, die mit ihren Kunstwerken zum Verstehen der konkreten Situation anderer Menschen beitragen wollen, deren Menschenwürde mit mehr Respekt begegnet werden sollte.

Die Einladung zur **Teilnahme am Kunstwettbewerb** richtet sich in erster Linie an Frauen und Männer und Jugendliche in Haft. Teilnehmen können und willkommen sind aber auch alle Künstler und Künstlerinnen, die angesichts des Themas Interesse finden, durch Ihr Teilnehmen Brückenschläge zwischen verschiedenen Lebensbereichen zu fördern und die Lebenswirklichkeit von einzelnen Menschen und Minderheiten in den Blick zu rücken, deren Würde und Wertschätzung nicht immer ausreichend geachtet werden. „Kunst“ kann dann – und nicht nur „hinter Gittern“ - zu einem der möglichen und offenen Fenster werden, um aus den Begrenzungen des eigenen Daseins heraus zu gelangen. Auf diesem Hintergrund wird die **Wahl des Themas** verständlich, auf das sich die vom Verein „Art and Prison“ be-

fragten Fachleute geeinigt haben. Sie bilden gleichzeitig die Jury des Wettbewerbs und sind verantwortlich für die Auswahl und Auszeichnungen der Preisträger.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN: Entsprechend seiner Satzung verfolgt der Verein „Art and Prison“ nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mit Teilnahme am Kunstwettbewerb gehen die Eigentumsrechte an dem eingesandten Werk an den veranstaltenden Verein „Art and Prison“ über. Mit seiner/ihrer Einsendung macht der/die Teilnehmer/in also eine **Donation/Werkspende**, die im Verkaufsfall satzungsgemäß einem sozialen Zweck zugute kommt. Unterstützt werden ein **Resozialisierungsprojekt im Gefängnis La Picota/Bogotá in Kolumbien** und ein **Gefängnis für inhaftierte Frauen in der Ukraine**. - Wir bitten von Einsendungen abzusehen, wenn die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt werden können.

Aktuelle Informationen unter www.artandprison.org
contact@artandprison.org

TERMINE: Einsendeschluss: **15. September 2009**

Benachrichtigung der Gewinner: Oktober 2009

Vernissage mit anschließender Ausstellung der ausgezeichneten Bilder: Dezember 2009

ADRESSE:

Alle Einsendungen an:
„Art and Prison“
Invalidenstrasse 2
D-10115 Berlin-Mitte
GERMANY

KONTAKT:

contact@artandprison.org
www.artandprison.org

EINSENDUNG:

Pro Teilnehmer/in bitte nur ein Werk.

Zeichnung, Malerei, Graphik:

Max: 60 x 80 cm, wenn möglich: gerahmt oder mit Passepartout, bei Leinwand mit Aufhängemöglichkeit

Skulpturen:

Größe/Umfang max. 30x30x25cm

(Breite/Höhe/Tiefe), Gewicht: max. 7 Kg

Die Wahl des Werkmittels ist freigestellt.

KENNZEICHNUNG DER WERKE: Name des/r Teilnehmers/in, Nationalität, Land und Adresse, Name der Haftanstalt, Titel, Signatur, Größenangabe, Datierung der Einsendung, Rückseitiger Besitzervermerk, Werkbeschreibung/Technik (bitte deutlich in Druckbuchstaben). Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird im Bedarfsfall Anonymität zugesichert. Die eingesandten Arbeiten dürfen noch nicht in einer öffentlichen Ausstellung gezeigt und noch nicht in einer Publikation wiedergegeben sein.

KOSTEN: Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

Auf Antrag kann der Verein „Art and Prison“ im begründeten Einzelfall bei der Beschaffung von Werkmaterial behilflich sein

Transportkosten und Portokosten werden nicht übernommen

JURY:

Renate Christin Künstlerin, Regensburg, 2002-2009 Vorsitzende der IGBK (Internationale Gesellschaft der Bildenden Künste), Berlin, Vorstandsmitglied in der ECA (European council of artists) Vorstandsmitglied des Vereins „Art and Prison“

Prof. Dr. Dr. Ulrich Hemel Laichingen-Germany, Direktor des Instituts für Sozialstrategie und Vorstandsmitglied des Vereins „Art and Prison“

Prof. Dr. Sylvia Vandermeer Wirtschaftsuniversität Wien, Europainstitut (Jean Monnet Centre of Excellence), Künstlerin

Birgitta Winberg Präsidentin IPCA World (International Prison Chaplains Association), Stockholm

Daniel Hauben Künstler, New York – Bronx

Dr. Tamara Kudrjawszowa Institut für Weltliteratur, Moskau

Brigitte Schmitt Journalistin, Mexiko

Michael Mendl Schauspieler, München

Dr. Damase Masabo Ordo Beatae Mariae Virginis de Mercede redemptionis captivorum (OdeM) Rom und Buriundi

Beurteilungskriterien: Originalität, Umsetzung des Themas, Gestaltungsqualität

Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Änderungen bleiben vorbehalten. Der Rechtsweg gegen die Juryentscheidung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Jury wird den Teilnehmer/innen mitgeteilt, sowie öffentlich bekannt gegeben.

Kuratorin und Ausstellungsbetreuung: Cornelia Harmel, Berlin

PREISE:

Erster Preis \$ 2000

Zweiter Preis \$ 1000

Dritter Preis \$ 500

4.-20. Preis \$ 200

Sonderpreis für junge Nachwuchskünstler

\$ 2000 zu gleichen Teilen für 10 weitere, nominierte Arbeiten.

Jeder Wettbewerbsteilnehmer erhält ein Teilnahmezertifikat und – sofern im Wettbewerbszeitraum weitere Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingehen, einen Katalog, der den Wettbewerb angemessen dokumentiert

RECHTLICHES:

Der/die Teilnehmer/in erklärt, dass die eingereichte Arbeit von ihm/ihr geschaffen worden ist und er/sie alle Rechte an diesem Werk besitzt. „Art and Prison“ darf das Kunstwerk mit Bezeichnung des Künstlers honorarfrei veröffentlichen. Das Urheberrecht bleibt entsprechend den gesetzlichen Regelungen beim Künstler. Die Teilnehmer versichern, dass sie über alle Rechte am eingesendeten Werk verfügen und die uneingeschränkten Verwertungsrechte haben und dass das Werk frei von Rechten Dritter ist sowie bei der Darstellung von Personen keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Für Beschädigungen oder Verlust der Einsendungen wird keine Haftung übernommen. Die Einsendungen werden nicht zurückgegeben und gehen durch Einsendung in das Eigentum des veranstaltenden Vereins „Art and Prison“ über.

Gemäß seiner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke garantiert der Veranstalter, dass im Verkaufsfall die Erlöse für die Förderung kultureller, sozialkaritativer und künstlerischer Maßnahmen im Blick auf die besonderen Probleme des Strafvollzugs, der Familien- und Opferhilfe verwendet werden. Mit der Einsendung seines/ihrer Kunstwerks akzeptieren die Teilnehmer die Wettbewerbsbedingungen. Änderungen in den Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

T H E M E N

In der Lebensversicherungsanstalt

Von Sabine Rückert

DIE ZEIT, Nr. 51, vom 11.12.2008

Seit Jahren wächst die Zahl eingesperrter psychisch kranker Straftäter. Aus Angst vor Rückfällen und damit verbundenen Skandalen trauen sich viele Ärzte in der forensischen Psychiatrie nicht mehr, gute Prognosen zu stellen – auch wenn die Patienten mittlerweile ungefährlich sind. So dämmern Unzählige zu Unrecht hinter Gittern.

Es ist Freitag, der 11. Mai 2007, vor dem Anhörungsraum in der Maßregelvollzugsanstalt Nette-Gut in Weißenthurm bei Koblenz herrscht Gedränge. Heute tagt die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in der durch Mauern, doppelte Zäune und Natodraht gesicherten Anstalt. Den ganzen Tag über wird in nichtöffentlicher Sitzung über die Fortdauer der Unterbringung von Patienten entschieden. Die warten vor dem Saal mit ihren Müttern, Betreuern, Anwälten, bis sie dran sind. In der Menge sind die Insassen leicht auszumachen, viele von ihnen sind aufgeschwemmt, und ihr Blick ist leer. Einer harret regungslos auf einem Stuhl aus, nur sein Fuß im löcherigen Turnschuh ohne Schnürsenkel zuckt unentwegt. Der Mann steckt in Schlotterhose und Schmuttelhemd. Sein Haupt ist von wirrem Haar umflattert, und seine Fingernägel sind lang wie die eines Gitarrenspielers.

Wer in Deutschland eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der erheblich verminderter Schuldfähigkeit begeht, kann vom Gericht zum Zwecke der Besserung und Sicherung in so einer forensisch-psychiatrischen Anstalt untergebracht werden, wenn von ihm weiter Gefahr ausgeht. So steht es im Paragraphen 63 der Strafprozessordnung. Diese Maßregel – sie wird von deutschen Gerichten derzeit über rund 800 Personen im Jahr verhängt – ist keine Strafe, sondern dient der Heilung des psychisch Kranken und dem Schutz der Allgemeinheit. Der Aufenthalt in der forensisch-psychiatrischen Klinik ist – im Gegensatz zur Freiheitsstrafe – zeitlich nicht begrenzt, die Dauer der Unterbringung hängt von der Gefährlichkeit des Patienten ab. Hat die Therapie Erfolg, wird der Beschluss entweder aufgehoben oder unter Auflagen ausgesetzt. Die Not-

wendigkeit der weiteren Unterbringung wird vom Gericht jedes Jahr überprüft. Dazu bedient es sich fast immer eines psychiatrischen Sachverständigen, der in einem Prognosegutachten die Gefahr einschätzt, die vom Untergebrachten noch ausgeht. Erst wenn die zuständige Strafvollstreckungskammer sich sicher ist, dass der Insasse kein Sicherheitsrisiko mehr darstellt, wird er entlassen.

In Weißenthurm, wo 300 bis 400 psychisch gestörte Straftäter untergebracht sind, fürchten viele, die hier vor der Tür warten müssen, die bevorstehende Entscheidung. Jens S., ein großer und massiger Patient, bricht sogar in Tränen aus und klammert sich an seine Mutter. »Warum weinen Sie?«, fragt sein Verteidiger. »Weil ich Angst hab, dass ich hier net meh' rauskomm«, lallt der Patient und wischt sich die Augen. Seine Sprache klingt verwaschen, als wäre er betrunken. Das liegt an den Medikamenten, die ihn dämpfen sollen, ihn aber nicht so stark zu beruhigen vermögen, dass er seine bedrückende Lage nicht erkennen könnte. Seit 13 Jahren lebt der geistig zurückgebliebene S. schon in der Psychiatrie, weil er unter anderem als Exhibitionist auffällig wurde, ohne Führerschein fuhr und Autos, Sperrmüll und Altpapiercontainer anzündete. Trotz der langen Behandlung ist seine Prognose nicht besser geworden.

Nach sechs Jahren in der Anstalt wirkt Jens S. auf den Gutachter hospitalisiert

Die eigentlich streng vertrauliche Anhörung zum Patienten Jens S. findet an einem großen Tisch statt, um den zahllose Personen versammelt sind. Die kennen einander offenbar nicht, denn niemandem fällt auf, dass eine Reporterin der ZEIT dazwischen sitzt. Welchen Ernst die Koblenzer Strafvollstreckungskammer ihrer eigenen Gerichtsverhandlung beimisst, ist auch daran zu erkennen, dass der Vorsitzende aufsteht und sich an den belegten Brötchen gütlich tut, während ein externer Sachverständiger seine Einschätzung der Gefährlichkeit von Jens S. vorträgt. Der geladene Gutachter Steffen Lau ist selbst Chef einer forensisch-psychiatrischen Klinik in Sachsen. In seiner schriftlichen Expertise hat er bereits kritisiert, dass die Klinik Nette-Gut dem Patienten S. keinerlei Perspektive eröffne. Dessen seelischer Zustand habe sich während der Unterbringung beständig verschlechtert. Inzwischen habe S. resigniert und Zuflucht in einer Oppositionshaltung gesucht.

Tatsächlich ist Jens S.' Lage verfahren: In der Vorgängerklinik hatte man ihm hin und wieder einmal Ausgang gewährt. Dabei war es vorgekommen, dass S. vom Heimweh überwältigt ausriss und zu seiner Mutter fuhr. Obwohl die ihn sofort in die Klinik zurückbrachte und nichts passiert war, kam S. nach seiner Umquartierung nach Nette-Gut nicht mehr hinaus. Im Mai 2007, zum Zeitpunkt der Anhörung, herrscht im Leben des Patienten also seit sechs Jahren Stillstand. Die Verweigerungshaltung des Untergebrachten haben die Klinikärzte mit derart vernichtenden Gutachten beantwortet, dass der hinzugezogene Sachverständige Lau sich fragt, ob man dem Patienten in dieser Anstalt noch mit der nötigen professionellen Distanz begegnet.

Vor den Strafvollstreckungsrichtern plädiert Lau an jenem Maitag dafür, den Patienten langsam auf seine Entlassung in ein Heim für geistig Behinderte vorzubereiten. Im geschützten Rahmen einer solchen Einrichtung sei seine Delinquenz beherrschbar. Der Übergang werde nicht leicht, denn S. sei durch das lange Eingesperrtsein inzwischen hospitalisiert. Trotzdem müsse er hier raus, sagt der Sachverständige, in Nette-Gut fehle ihm »das Prinzip Hoffnung«.

Die Klinik hält dagegen: S. sei wegen zu vieler verschiedener Delikte da, ein solch buntes Erscheinungsbild sei schwer in den Griff zu kriegen. Außerdem weigere sich der Patient zu kooperieren. Jetzt wird der Verteidiger des Insassen, Christof Schallert, laut. »Unkooperativ ist die Klinik!«, ruft er in den Raum. Er als Anwalt werde über Probleme mit Herrn S. nicht informiert, das Personal wechsele dauernd, wodurch alle Therapiefortschritte seines Mandanten, die es anfangs durchaus gegeben habe, zerstört worden seien. Inzwischen habe er den Eindruck, Jens S. werde vernachlässigt. Um den Streit zu beenden, regt die Strafvollstreckungskammer an, die Klinik möge Herrn S. vorsichtig auf eine mögliche Entlassung vorbereiten. »Wir können ihm ja ein paar Lockerungen geben, sozusagen als Bonbönchen«, sagt der Klinikdirektor milde. Nun wendet sich der Strafvollstreckungskammervorsitzende an den Mann, um den es geht. »Verstehen Sie, was wir hier reden?«, fragt er. Jens S. blickt fragend zu seinem Verteidiger: »Was soll ich sagen?«

Die 70 forensisch-psychiatrischen Kliniken sind chronisch überfüllt

Ein Jahr später ist S.' Lage trostloser als zuvor. Seine soziale Kompetenz ist weiter gesunken und

damit auch seine Hoffnung auf Entlassung. Nichts weist darauf hin, dass die Vorschläge des Sachverständigen Lau die Klinik Nette-Gut irgendwie beeindruckt hätten. In der alljährlichen Stellungnahme steht für 2008, S. simuliere seine Intelligenzminderung teilweise, er lüge, er sei von »der Sinnhaftigkeit« seines Klinikaufenthaltes »nicht überzeugt«. Kürzlich habe er sogar eine Drohung ausgestoßen: »Sei still, sonst rappelt es hier!« Worauf »intensiver Zimmeraufenthalt« – sprich Stubenarrest – folgte. Nach Ansicht der Ärzte leidet der Patient nun auch noch an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung. Seine Prognose ist schlechter denn je.

In den vergangenen zehn Jahren hat sich die forensische Psychiatrie zu einer regelrechten Boombranche ausgewachsen, die etwa 70 Anstalten im Land sind chronisch überfüllt, obwohl sie ständig weiter ausgebaut und renoviert werden. Unablässig wächst die Zahl der Untergebrachten und übertrifft inzwischen sogar die immensen Patientenzahlen der sechziger Jahre, als die Unterbringung vor allem Dauerverwahrung bedeutete: 1961 waren etwa 4000 Straftäter in deutschen Kliniken eingesperrt, in den achtziger Jahren sank ihre Zahl auf 2500 – was vor allem auf die Entwicklung wirksamer Psychopharmaka zurückzuführen war –, heute aber sitzen über 7000 Rechtsbrecher hinter den meterhohen Mauern des Maßregelvollzugs. So viele waren es noch nie, und viele von ihnen werden nie wieder frei sein. Manche Kliniken halten bis zu einem Drittel ihrer Patienten für unbehandelbar.

Die Überlastung der forensisch-psychiatrischen Anstalten ist auch eine Folge der Krise im Gesundheitswesen: Der Kostendruck, dem die Landeskrankenhäuser ausgesetzt sind, führt dazu, dass die nervenkranken Problempatienten dort oft nicht mehr ausreichend behandelt werden. Unter Sparzwang werden Psychotiker und Persönlichkeitsgestörte nicht selten zu früh mit Medikamenten versehen nach Hause entlassen und aus dem Blick verloren.

Nach einer Studie der forensischen Psychiater der Berliner Charité bleiben vor allem psychisch Kranke, die obendrein betäubungsmittelabhängig sind, auf der Strecke. Für sie gibt es kein Nachsorgesystem, niemand kontrolliert und stützt sie nach der Entlassung. Selbst schwer Leidende werden nach der Erfahrung des Hamburger Strafvollstreckungsrichters Horst Becker, der die Biografien zahlloser Untergebrachter im Blick hat, nicht immer zu Ende behandelt, was dazu führe, dass ihre Erkrankung fortschreitet. Erst wenn die

Kranken durch Gewalt- und Sexualdelikte auffielen und die öffentliche Sicherheit bedrohten, spielte Geld plötzlich keine Rolle mehr. »Dann verschwinden sie auf Kosten des Steuerzahlers unabsehbar in der forensischen Psychiatrie«, stellt Becker fest. Dass die Zahl der Betten im Maßregelvollzug in dem Maße ansteigt, wie sie außerhalb dieses Bereichs in der Psychiatrie abgebaut wird, ist ein bemerkenswertes weltweites Phänomen. Die öffentlichen Krankenhäuser wälzen die Patientenlast – unter Inkaufnahme von Opfern – auf die forensischen Kliniken ab.

Der zweite – noch gravierendere – Grund für die Überlastung des Maßregelvollzugs ist das täterfeindliche Klima im Land. Rückfällige Kriminelle sind das Lieblingsthema der Boulevardmedien, sie bringen Einschaltquoten und Schlagzeilen. Daher trauen sich viele Ärzte in den Anstalten nicht mehr, ihren Patienten vor den Strafvollstreckungsrichtern eine zuversichtliche Prognose zu stellen oder sie auch nur probenhalber aus der Anstalt zu lassen – sie fürchten den möglichen Rückfall und den damit verbundenen Skandal.

Die Psychiater wissen, dass sie von der Presse zerfleischt werden, sollten sie sich in einem Patienten täuschen, deshalb halten viele lieber die Tür zu und konstatieren bei den Weggeschlossenen fortbestehende Gefährlichkeit. So kommt es, dass die Öffentlichkeit zwar von beinahe jedem einzelnen Patienten erfährt, sobald er eine neue Straftat begeht, aber nichts von den Hunderten weiß, die zu Unrecht in den Anstalten sitzen. Das Volk wünsche einen Vollzug ohne Lockerungen, heißt es in den Kliniken; schon wenn ein Patient von einem Ausgang nicht pünktlich zurückkehre, sei die Katastrophe da. Deshalb gilt dort der Grundsatz: Wer nichts wagt, hat recht. Der durchschnittliche deutsche Maßregelpatient bleibt mittlerweile über sieben Jahre in der Klinik – 2002 waren es noch viereinhalb Jahre –, und die Tendenz steigt und steigt.

Bleibt der Behandlungserfolg aus, wird die Schuld beim Patienten gesucht

Natürlich hat diese Rigidität eine Vorgeschichte. Wer in den Kliniken nachfragt, hört Namen wie Shari Weber oder Anna-Maria Eberth. Beide Kinder wurden Anfang der neunziger Jahre von Sexualstraftätern ermordet, deren Gefährlichkeit von den Sachverständigen nicht erkannt worden war. Der Mörder Shari Webers hatte früher schon kleine Mädchen gewürgt, war aber bald aus der Haft entlassen und dann von der Bewährungshilfe

vernachlässigt worden. Der Mörder der kleinen Anna war ein Maßregelpatient, der die Klinik schon halbe Tage unbegleitet verlassen durfte. Erst der Tod der Siebenjährigen deckte die chaotischen Zustände in der betreffenden Anstalt auf: Kein Arzt oder Pfleger hatte gewusst, dass der Mann seit Wochen mit einem Messer in der Hosentasche umherlief; und als er nach dem Mord zurückkam, übersah man auch noch seine blutbesudelten Hände. Wegen einer ganzen Reihe solcher von öffentlichem Aufschrei begleiteten Skandale hat sich die gutgläubige Einstellung der Kliniken zu ihren Patienten heute praktisch ins Gegenteil verkehrt: Viele Ärzte sehen in ihnen inzwischen vor allem die Gefahrenquelle. Die Anstalt ist vom Beistand des Insassen zu seinem Gegner geworden, der die Interessen der gesunden Gesellschaft vertritt.

Und so wird Jens S. weiter in der freudlosen, durchreglementierten Welt des Maßregelvollzugs sitzen müssen, wie tausend andere auch, die nicht richtig krank sind, aber auch nicht richtig gesund. Irgendeine diffuse Störung hält sie hier fest. Die Spielregeln der Psychiatrie, die in den dicken Krankenakten dokumentiert sind, bleiben undurchschaubar: Oft geht es mit den Patienten ein bisschen bergauf, dann gibt es eine Krise oder einen Zwischenfall oder einen Ungehorsam, und dann geht es wieder bergab, und die mühsam erkämpften Lockerungen werden gestrichen. Bleibt der Behandlungserfolg aus, wird die Schuld kaum je bei der Anstalt gesucht, sondern bei den Insassen. Die absolvieren eine Therapie nach der anderen, doch auch wenn sie sich noch so anstrengen – sie werden nicht harmlos genug für die Welt da draußen. Dort will man sie nicht mehr, aber das sagt ihnen niemand. Wie die Verdammten der griechischen Sagen drehen sie sich Jahr um Jahr im ewigen Kreislauf von Hoffnung und Enttäuschung.

Dass es zu grotesken Einschätzungswandlungen kommen kann, was die Gefährlichkeit von Insassen betrifft, erfuhr der forensische Psychiater Norbert Leygraf aus Essen, als er vor zwanzig Jahren eine bundesweite Studie über den Maßregelvollzug erarbeitete: Eine der von ihm untersuchten Kliniken, die 60 Männer beherbergte, entließ – als der Umzug in ein kleineres Haus bevorstand – innerhalb von neun Monaten ein Drittel ihrer Langzeitpatienten in Wohnheime oder auf Bewährung. All die schlechten Prognosen lösten sich plötzlich in Luft auf. Keiner der Patienten, die jahrelang mit dem Stempel »zu gefähr-

lich« unter Verschluss gehalten worden waren, wurde rückfällig.

Ohnehin bestehe der größte Teil der Patienten, die mit geringer Aussicht auf Entlassung in den Anstalten festsitzen, nicht aus den viel beschworenen sadistischen Sexualverbrechern, sondern aus Menschen mit intellektuellen Defiziten oder einer komplexen Persönlichkeitsproblematik, sagt Leygraf. Die seien nur sehr bedingt gefährlich, man traue ihnen aber außerhalb der Klinikmauern kein Überleben mehr zu. Was bedeutet, dass sie faktisch gar nicht mehr ihrer Gefährlichkeit wegen festgehalten werden, sondern weil sie – auch dank überlanger Unterbringung – zu Anstaltsartefakten geworden sind.

Die Forderung der Öffentlichkeit, vor strafrechtlich Auffälligen jeder Art für immer geschützt zu sein, führt neben psychisch defekten Schwerverbrechern – für die jene hoch gesicherten Kliniken gebaut sind – also immer mehr Menschen hinein, über deren Unterbringungsgründe sich streiten lässt: Kleinkriminelle, Sachbeschädiger, Landstreicher, Einbrecher, Exhibitionisten und andere Verlierer, die immer wieder aufgefallen und dadurch sozial lästig geworden sind. »Vor ein paar Jahren hätte es noch niemand gut gefunden, dass einer, der auf dem Kinderspielplatz die Hose herunterlässt, dafür 20 Jahre in die Forensik muss«, sagt Leygraf. Heute sei das ganz normal.

Dem Patienten Hans-Jürgen K. half eine Staatsanwältin aus der Anstalt

Die inhumane Seite des Sicherheitswahns hat auch Hans-Jürgen K. zu spüren bekommen, der als Kind verunglückt und seither schwer gehbehindert ist. Zu Hause wurde er misshandelt, wuchs in Heimen auf und musste als Jugendlicher im Obdachlosenasyl Zuflucht suchen. Im Juli 1993 schickte das Landgericht Mainz den damals 32-Jährigen in die Landesnervenklinik Alzey, weil er kleinen Jungen wiederholt in die Hose gegriffen und ihr Genital gestreichelt hatte. Zunächst hatte das Amtsgericht Mainz K. zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten und zwei Wochen verurteilt, weil es dessen Taten für vergleichsweise harmlos hielt. Später war es der Staatsanwaltschaft Mainz auf dem Umweg über eine Berufung jedoch gelungen, die Unterbringung des Angeklagten durchzusetzen.

Warum Hans-Jürgen K. kein Fall fürs Gefängnis, sondern für den Nervenarzt sein sollte, ist dem Urteil nicht zu entnehmen: K. sei minderbegabt, aber nicht schwachsinnig, steht da, auch sei er

nicht richtig pädophil, sondern fühle sich aus Vereinsamung von kleinen Jungen angezogen. Als Rollstuhlfahrer sei es ihm kaum möglich, gleichaltrige Sexualpartner zu finden. K.s »Hemmungsvermögen« sei allerdings »erheblich beeinträchtigt« (wodurch, bleibt offen), sodass auch künftig gleichartige Taten von ihm zu erwarten seien. Daraus folgt: Er muss in die Anstalt.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten macht Hans Jürgen K. sich dort gut. Er lässt sich mit dem triebdämpfenden Medikament Androcur behandeln, nimmt artig an Therapien und Gruppengesprächen teil, gilt als pünktlich und zuverlässig und bekommt nach einiger Zeit schließlich tagesweise Ausgang aus der Klinik, den er niemals missbraucht. Seine Lage ändert sich dramatisch, als er 2001 aus organisatorischen Gründen von Alzey in die forensische Klinik Nette-Gut nach Weißenthurm verlegt wird – hier verschlechtert sich K.s Prognose rapide, von Ausgang ist jetzt keine Rede mehr.

Die Ärzte in Nette-Gut werten zu seinen Ungunsten, dass er – den man gerade aus dem begonnenen Wiedereingliederungsprozess gerissen hatte – »keine realistischen Pläne für ein Leben außerhalb des Maßregelvollzugs« vorweisen könne. Man wirft ihm vor, seine Gehbehinderung zu instrumentalisieren, und nimmt ihm vorübergehend den Rollstuhl weg. Niemand macht sich die Mühe, ihm vor dem nächsten Strafvollstreckungskammertermin zu erklären, warum seine Prognose plötzlich so schlecht ist. »Der Untergebrachte ist schlicht vergessen worden«, schreibt der Richter.

2003 wird K. von einem externen Gutachter untersucht, der stellt bei ihm neben einer leichten Intelligenzminderung jetzt auch eine pädophile Störung fest und kommt zum Ergebnis, dass der Patient »durch die Verquickung« dieser »statischen Eigenschaften« nicht zu therapieren sei. Die Klinik Nette-Gut beurteilt K.s Prognose als »sehr ungünstig« und bleibt dabei, obwohl K. am immerwährenden Therapie- und Gesprächsgruppenmarathon der Anstalt teilnimmt. Als Therapieerfolg wird irgendwann immerhin gewertet, dass K. seine hohe Rückfallgefährdung nun selbst erkenne und gar nicht mehr hinauswolle. Wer die Akte K. durchblättert, fragt sich, was die Therapeuten um Himmels willen all die Jahre mit dem Patienten besprochen haben, zumal sich an dessen Lage nichts Wesentliches ändert – volle 14 Jahre lang.

K. säße wohl heute noch in Nette-Gut, wäre nicht eines Tages Hilfe von unerwarteter Seite gekommen. Die Mainzer Staatsanwältin Dagmar Gütebier findet es nämlich irgendwann nicht mehr in Ordnung, dass einer, der Kindern in die Hose gegriffen hat, länger eingesperrt wird als viele Mörder. Damit hält sie sich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das – um Endlosunterbringungen wegen relativ geringfügiger Delikte zu verhindern – entschieden hat, auch im Maßregelvollzug müsse die Dauer der Unterbringung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Klinik aber will von einer Entlassung des Patienten nichts wissen – nicht einmal ein betreutes Behindertenheim scheint ihr sicher genug, um die Welt vor dem gefährlichen Rollstuhlfahrer K. zu schützen. Verbissen torpediert die Anstalt alle Bemühungen der Staatsanwaltschaft, ein neues Zuhause für K. zu finden. K.s Zustand sei »infaust«, schreibt die Klinik wütend an die Strafvollstreckungskammer, er sei »nicht vermittelbar«.

Heute lebt K. im Heim, er könnte jederzeit gehen – doch er tut es nicht

Als Staatsanwältin Gütebier nicht nachgibt, kommt es zum Machtkampf zwischen Staatsanwaltschaft und Maßregelvollzug. Plötzlich werden neue Vorwürfe gegen K. laut: Zwei Mitpatienten zeigen ihn – in tadelloser Orthografie – wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung an. Zugleich wird K. in eine höher gesicherte Abteilung zurückverlegt und in den »Kriseninterventionsraum«, spricht: die Isolationszelle, gesteckt. Ohne Vorwarnung legt man der Staatsanwältin und K.s Verteidiger die Anzeigen beim Anhörungstermin vor der Strafvollstreckungskammer auf den Tisch – weder sie noch der Beschuldigte oder dessen Rechtsbeistand haben so Gelegenheit, sich angemessen mit den Vorwürfen zu beschäftigen.

Als die Strafvollstreckungskammer K.s Unterbringung auch aufgrund der bestrittenen Vorwürfe erneut verlängert, legt Frau Gütebier sofortige Beschwerde ein – und hat Erfolg. Das Oberlandesgericht Koblenz hebt den Unterbringungsbeschluss auf und ordnet die Begutachtung des Patienten durch einen externen Sachverständigen an. Wieder fällt die Wahl auf Steffen Lau.

Der kommt zum Ergebnis, dass es sich bei K. um eine klassische Fehleinweisung handelt, die Voraussetzungen für den Maßregelvollzug hätten bei ihm niemals vorgelegen, die Unterbringung sei zu

beenden. K. sei auf keinen Fall geistig behindert, konstatiert Lau, er habe zweifellos eine Neigung zu kleinen Jungen, sei aber deshalb nicht krank, sondern durchaus in der Lage, seine Homosexualität zu steuern und auch mit erwachsenen Männern auszuleben. Die Taten habe K. im Zustand innerer Verwahrlosung begangen, er sei isoliert gewesen, nicht krank. Werde der Patient in das soziale Netz eines Heims entlassen, sei das Risiko, das von ihm ausgehe, zu überschauen. Im Mai 2007 wird K.s Unterbringung für erledigt erklärt. Von den Vergewaltigungsvorwürfen gegen ihn ist da »mangels hinreichenden Tatverdachts« längst keine Rede mehr.

Heute lebt Hans-Jürgen K. mit anderen randständigen Männern in einem Heim, das abseits vom nächsten Ort zwischen Maisfeldern und Kuhweiden gelegen ist. Kinder gibt es weit und breit nicht. K. ist nicht eingesperrt, er könnte jederzeit einen Ausflug machen oder in Urlaub fahren, tut es aber nicht. Hier hält ihn kein Stacheldraht fest, sondern das Versprechen, das er seinem Betreuer gegeben hat, und die täglichen Gespräche mit der Hausmutter, die über ihn Bescheid weiß und sich seiner annimmt. Herr K. sei ein »einfacher Fall«, sagt sie, er sei zugewandt und innerlich ein Kind geblieben. Seine Forderungen beschränkten sich auf die Lektüre einer Fußballzeitung.

Therapien fallen erst tageweise aus, dann wochenweise, schließlich ganz

Wer K. aufsucht, findet ihn in einem Zimmer, das aussieht wie das eines kleinen Jungen. Fanposter und Schals des 1. FC Kaiserslautern an den Wänden, dazwischen Bilder von Tierkindern: kleine Enten, kleine Pinguine, kleine Eichhörnchen. Mittendrin K., im Rollstuhl mit einem Fußballkännchen auf dem Kopf, tausend Puzzleteile zu romantischen Motiven zusammensetzend. Sein Leben verrinnt auch hier – aber immerhin muss K. sein Zimmer jetzt nicht mit lauten, gestörten Männern teilen. Er kann mit seiner Schwester in ein Wirtshaus oder auf einen Waldspaziergang gehen. Keine Mauer versperrt ihm den Weg. Den rheinland-pfälzischen Steuerzahler kostete die 14-jährige Unterbringung des Patienten K. ungefähr 1.130.000 Euro, und es gibt Bundesländer, die noch deutlich mehr bezahlen müssen. Ein einziger Tag, den ein Mensch in der forensischen Psychiatrie einsitzt, bringt der Klinik zwischen 220 und 400 Euro – für diesen Preis sind in Luxushotels Suiten zu haben.

Der Klinikdirektor von Nette-Gut, Wolfram Schumacher-Wandersleb, ist auf Anfrage bereit, mit der ZEIT zu sprechen. Er ist ein netter Mann, der seine Anstalt nicht ohne Stolz vorzeigt. Deren Areal wurde durch eine staatliche 18-Millionen-Euro-Investition soeben verdoppelt. Der Direktor führt durch den modernen Neubau, zum Sportplatz und in den Garten – alles von Zäunen, Kameras und Bewegungsmeldern umgeben – und erzählt, dass es unter seiner Leitung in den letzten 13 Jahren nur eine einzige Entweichung gegeben habe. Kein Vergleich zu früher, wo zwanzig, dreißig Patienten pro Jahr über den Zaun entkamen – aber das interessierte die Öffentlichkeit damals noch nicht so. Selbstbewusst durchschreitet Schumacher-Wandersleb sein hermetisches Reich, die Patienten nach links und rechts grüßend. Nichts an diesem Direktor erinnert an den feindseligen Ton, in dem die – von ihm mitunterschiedenen – Klinikgutachten zu den Patienten Jens S. und Hans-Jürgen K. verfasst sind. Kommt man allerdings auf die beiden Fälle zu sprechen, wird Schumacher-Wandersleb wortkarg: Zu diesem Thema mag er sich nicht äußern, obwohl die ZEIT Schweigepflichtsentbindungen beider Männer vorlegt.

Oft sind es – wie bei Hans Jürgen K. – externe Sachverständige, die dem Patienten irgendwann in die Freiheit verhelfen. Sie gehören dem Klinikbetrieb nicht an, können dem Kranken ohne Vorurteile begegnen und müssen auch nicht uralte eigene Fehldiagnosen rechtfertigen. Die Klinikärzte sind nicht immer froh über jene Kollegen, die die Grabesruhe auf den Stationen stören und in den internen Krankenakten herumstöbern, wo jeder Pups zum Donnerrollen wird: Oft genug sind da bloß Belanglosigkeiten dokumentiert, Streitereien unter bis zur Schmerzgrenze zusammengepferchten Zimmergenossen oder zum negativen Prognosefaktor aufgeblasene Unfolgsamkeiten.

Eine Studie der Universität Göttingen aus dem Jahr 2006, in der die Prognosegutachten externer und interner Psychiater zu denselben Patienten verglichen wurden, hat gezeigt, dass die externen Gutachter bei 30 von 100 Untergebrachten die Entlassung in absehbarer Zeit für angebracht hielten, die internen dagegen nur in einem einzigen Fall: Die 99 anderen sollten weiter sitzen. Der fürsorgliche Umgang mit der Lebenszeit anderer Menschen ist in vielen forensischen Anstalten offenbar auf der Strecke geblieben.

Dass die Rückfallquoten im Maßregelvollzug deutlich unter denen des Strafvollzugs liegen,

wird jedoch nicht allein am wesentlich höheren Alter derer liegen, die entlassen werden, sondern auch an der sozialen Stabilität, von der die Unterbrachten in den Anstalten trotz allem profitieren. Viele von ihnen sind in gefühlkalten oder chaotischen Verhältnissen aufgewachsen und erleben in der Anstalt zum ersten Mal ein drogenfreies, geregeltes Leben mit pünktlichen Mahlzeiten und festen Terminen. Sie erfahren, dass man Konflikte im Gespräch löst, nicht im Handgemenge. Die Kehrseite ist, dass die alten Dogmen der totalen Institution in den meisten Kliniken weiterhin unterschwellig wirken: Ziel des Personals ist es, den Tag ohne besondere Vorkommnisse über die Bühne zu bringen. Insassen, die sich beschwerten, nicht folgen oder widersprechen, werden rasch als Saboteure des Ruhe- und Ordnung-Prinzips identifiziert – was sich auf ihre Prognose auswirken kann. »Die weitverbreitete pflegerische Überzeugung, das Stationszimmer sei gegen Angriffe der Patienten zu verteidigen«, führt nach der Erfahrung des Berliner Nervenarztes Hans-Ludwig Kröber, der als Sachverständiger Einblick in den Alltag zahlreicher Kliniken hat, vielerorts zum bloßen Verwahren der Insassen. Geplante therapeutische Maßnahmen fielen häufig aus, erst tageweise, dann wochenweise, schließlich ganz. Weil niemand Zeit oder Lust habe – oder beides.

Auch der heute 48-jährige Anstreicher Manfred H. war ein Querulant, und weil er sich wehrte, kam er aus der Anstalt nicht mehr heraus. Die Vorgeschichte ist, dass Manfred H. im Oktober 1997 seine Ehefrau vergewaltigt hatte, als die ihm eröffnete, sie werde ihn verlassen. Der Gesetzgeber hatte erst drei Monate vor der Tat die Vergewaltigung in der Ehe zum neuen Straftatbestand erhoben. H. wurde als einer der ersten Ehemänner Deutschlands wegen dieses Delikts verurteilt. Weil der Psychiater bei ihm keinen geistig-seelischen Defekt fand, musste H. als voll schuldfähiger Angeklagter für zwei Jahre und vier Monate ins Gefängnis.

Doch auch dort kann er sich mit dem Verlust der Ehefrau nicht abfinden. Um die Trennung doch noch abzuwenden, ruft er sie aus der Haftanstalt immer wieder an. Sie sagt später aus, er habe ihr fernmündlich die schrecklichsten Dinge angedroht, sollte sie die Scheidung nicht zurücknehmen. Nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe wird H. deshalb nicht entlassen, sondern wegen Bedrohung und Nötigung der Ehefrau erneut vor Gericht gestellt.

Weil er heimlich geraucht hat, kommt Manfred H. in die Isolationszelle

Ein hinzugezogener Psychiater diagnostiziert jetzt bei ihm eine wahnhaftige Fixierung auf die Ehefrau und hegt einen »Verdacht auf paranoide Entwicklung«. Manfred H. leide unter einer Persönlichkeitsstörung mit »paranoid-fanatischen Charakterzügen«, die zu einer »Realitätsstörung« führten. Die wertet der Sachverständige als »schwere seelische Abartigkeit«. Das Landgericht Magdeburg ordnet daraufhin im November 2000 nach Paragraf 63 des Strafgesetzbuchs die Unterbringung des jetzt 40-Jährigen an. Er wird in die Kriminalpsychiatrie Uchtspringe bei Stendal eingewiesen.

Dort allerdings kann der aufnehmende Arzt beim Neuankömmling keinerlei Anhaltspunkte für eine Persönlichkeitsstörung finden und schon gar nicht für paranoides Erleben. Er vermutet, H. habe die ihm zur Last gelegten Bedrohungen eher aus einer »überspitzten und protrahierten Trauerreaktion heraus begangen«. Diese sei inzwischen abgeklungen. Auch dem Stationspersonal fällt nichts Abnormes auf: H. hält sich an die Regeln, ist sauber, sachlich und zurückhaltend. Allerdings lehnt er jede Therapie ab und beschwert sich durch alle Instanzen, wenn es um seine Rechte geht.

Im Jahr 2004 beantragt H. eine Rente. Als der Antrag abgelehnt wird, zieht er in Handschellen und von zwei Wachleuten eskortiert vor das Sozialgericht, um seine Rechte zu erstreiten: Der Staat attestiere ihm eine Geisteskrankheit und habe ihn deshalb untergebracht, argumentiert H., also sei er krank und damit arbeitsunfähig. Er habe immer in die Rentenversicherung eingezahlt und wolle nun davon profitieren. Das Sozialgericht lässt H. von einem externen Sachverständigen untersuchen, der nach sorgfältiger Exploration keinerlei seelische Erkrankung, ja nicht einmal psychische Auffälligkeiten finden kann. Dem Kläger fehle nichts, schreibt der Gutachter, seine Leistungsfähigkeit sei »nicht herabgesetzt«. Eine Rente bekommt der forensische Patient H. daher nicht.

Gleich darauf wird H. noch einmal untersucht. Diesmal vom Berliner Psychiatrieprofessor Hans-Ludwig Kröber, der im Auftrag der Strafvollstreckungskammer die von H. ausgehende Gefährlichkeit überprüfen soll. Kröber stellt bei dem aufgeschlossenen Probanden ebenfalls keine seelische Krankheit fest, lediglich eine »langandauernde Anpassungsstörung«, die in der misstrauisch-dissozial geprägten Persönlichkeit des Patienten begründet sei. H. wäre längst entlassen,

schreibt der Professor, hätte er sich bereitgefunden, mit der Klinik Uchtspringe zu kooperieren. Das habe er aber nicht getan.

Die Ursache für das verbissene Festhalten an der Ehefrau liegt für Kröber in der Vergangenheit des Patienten. Der habe als Kind zeitweise bei Verwandten und im Heim aufwachsen müssen, er sei »sein Leben lang herumgereicht« worden, weshalb die Ehe für ihn zum sicheren Hafen geworden sei. Die Scheidungsabsicht der ihn auch mitversorgenden Ehefrau habe ihm den Boden entzogen und ihn in eine tiefe Krise gestürzt. Viele Menschen entwickelten – so Kröber – in Trennungsphasen höchst unangenehme Züge, die sich nach ausgestandenem Streit rasch zurückbildeten. Die krankheitswertige Diagnose H. betreffend hält Kröber also für falsch, die vorübergehende Unterbringung des seinerzeit von Verzweiflungs- und Kränkungsgefühlen Überbordenden dagegen prinzipiell für richtig. Womöglich hätten nur Mauern den Rasenden damals an der Umsetzung seiner Rachepläne gehindert. Nun aber, da H. den Konflikt auch ohne therapeutische Einwirkung überwunden habe, gehe von ihm keine Gefahr mehr aus, und er müsse schrittweise durch Lockerungen und Ausgänge in die Gesellschaft entlassen werden.

Genau dies geschieht nicht. Obwohl drei verschiedene Ärzte – darunter ein klinikeigener Arzt und der renommierte Psychiatrieprofessor Kröber – die Einweisungsdiagnose H.s gegenstandslos gemacht haben, hält der Maßregelvollzug Uchtspringe weiter an ihr fest. In seiner Stellungnahme 2005 ist wieder von der »Persönlichkeitsstörung mit paranoid-fanatischen Zügen« die Rede. H. lasse sich nicht therapieren, weshalb Lockerungen nicht infrage kämen. Die Prognose ist nach wie vor schlecht. Auch eine Verlegung in eine andere Klinik, die mit dem Patienten vielleicht besser zurechtkommt, lehnt der zuständige Arzt mit der eigenwilligen Begründung ab, H. stamme aus Sachsen-Anhalt und sei deshalb auch hier zu behandeln.

Immerhin wird H. zur Entspannung der verkrampten Lage anderthalb Jahre später in eine Außenstelle der Klinik verlegt. Obwohl es dort keinerlei Lockerungen gibt, taut H. in der neuen Umgebung richtig auf. Im Mutterhaus kommen jetzt Zweifel auf, ob H. tatsächlich noch ein Fall für die Unterbringung sei. Man holt ihn in die ihm verhasste Anstalt Uchtspringe zurück und tut nun endlich das, was der externe Sachverständige vor fast drei Jahren verlangt hat – man gewährt H. Lockerungen.

Im Sommer 2007 kommt es zum Eklat zwischen Manfred H. und der Klinik. Im Zuge der allgemeinen Ächtung des Nikotins wird in der Psychiatrie Uchtspringe das Rauchen verboten. Geraucht werden darf nur noch im Hof zu exakt reglementierten Zeiten, allen Patienten werden die Feuerzeuge abgenommen. Für Insassen wie Manfred H., die am Tag 40 Zigaretten qualmen und das Rauchen zu ihren letzten Lebensfreuden zählen, ist diese weitere Beschneidung ihrer ohnehin minimalen Freiheiten eine Katastrophe. Am 24. Juli sperrt sich Manfred H. mit zwei Mitpatienten auf der Toilette ein, um heimlich eine Zigarette zu rauchen. Dabei werden sie ertappt. Und weil H. laut seine Meinung über das neue Rauchverbot kundtut, wird er in die Isolationszelle gesteckt. In diesem gekachelten Raum, der eigentlich für suizidgefährdete oder aggressive Patienten gedacht und deshalb lediglich mit einer Matratze und einem in den Boden eingelassenen Abtritt ausgestattet ist, wird H. – bloß mit Unterhosen bekleidet – eingesperrt, bis er sich fügt. Er komme hier erst wieder heraus, wenn er einsichtig sei, sagt man ihm. Seine Lockerungen sind gestrichen.

Doch H., der kein Fehlverhalten erkennen kann, bleibt hart. Nahrung, Flüssigkeit und Medikamente lehnt er auch am nächsten Tag ab. Am übernächsten Tag trinkt er ein bisschen Mineralwasser, weigert sich aber nach wie vor, sein – wie die Klinik schreibt – »gefährvolles heimliches Rauchen zu nächtlicher Zeit« (es war 16.55 Uhr) als »schwerwiegendes Vergehen« zu akzeptieren. Erst am vierten Tag beugt sich Manfred H. der Übermacht der Anstalt und unterwirft sich dem Rauchverbot. Die Disziplinierungsmaßnahme wird beendet. »Der Betreffende lässt sich gemäß Hausordnung gut leiten und lenken«, notiert die Klinik befriedigt.

Die Klinik verhielt sich genauso kindisch wie der Patient

Als Hans-Ludwig Kröber Herrn H. im August 2007 erneut auf seine Gefährlichkeit hin untersuchen soll, ist der Gutachter erstaunt, den Patienten, dessen Entlassung er schon vor fast vier Jahren angemahnt hatte, immer noch in der Anstalt vorzufinden. H.s persönlichkeitsbedingte »Bereitschaft, keinem Streit auszuweichen und seine Meinung unverblümt zu formulieren«, schreibt Kröber, mache ihn zu einem unbequemen Insassen, nicht aber zu einem Kranken. Jemand wie H. sei für Dauerkonflikte mit einer von starren Re-

geln nur so strotzenden Anstalt wie Uchtsprünge geradezu prädestiniert, zumal die Gegenseite exakt die gleichen Reaktionsmuster zeige wie der Proband. Der Umgang der Klinik mit H. verursacht beim Sachverständigen ein »Frösteln vor den Machtmöglichkeiten einer totalen Institution«. So sehe also das Klima aus, in dem von Patienten »Vertrauen und Kooperationsbereitschaft« verlangt werde. Da das Rauchen auf Toiletten keinen Indikator für die Gemeingefährlichkeit des Untergebrachten darstelle, sei H. zu entlassen, schreibt Kröber sarkastisch: »Dass er Mitmenschen künftig durch Passivrauchen gefährden wird, kann eine Fortdauer der Unterbringung gleichwohl nicht begründen.« Im Dezember 2007 kommt Manfred H. frei.

Wer heute an seiner Wohnungstür klingelt, dem schlägt zunächst eine Wolke Zigarettenrauch entgegen, dann wird dahinter der Mann selbst sichtbar. H. ist guter Dinge, er hat Arbeit und eine neue Freundin, mit der er zusammenlebt. Ein starker Raucher ist H. noch immer – allerdings mit einem Unterschied: Früher rauchte er aus Leidenschaft, heute tut er es aus Überzeugung.

Welche Rolle spielt der Sühnegedanke im Strafrecht und im Strafvollzug?

Von Staatsanwalt Dr. Andreas Grube,
Stuttgart

(Justizministerium Baden-Württemberg)

„Wohl dem, der frei von Schuld und Fehle
Bewahrt die kindlich reine Seele!
Ihm dürfen wir nicht rächend nahn,
Er wandelt frei des Lebens Bahn.
Doch wehe, wehe, wer verstohlen
Des Mordes schwere Tat vollbracht,
Wir heften uns an seine Sohlen,
Das furchtbare Geschlecht der Nacht!

Und glaubt er fliehend zu entspringen,
Geflügelt sind wir da, die Schlingen
Ihm werfend um den flüchtigen Fuß,
Daß er zu Boden fallen muß.
So jagen wir ihn, ohn Ermatten,
Versöhnen kann uns keine Reu,
Ihn fort und fort bis zu den Schatten
Und geben ihn auch dort nicht frei.“

Mit diesen Worten beschreiben in Friedrich Schillers berühmter Ballade „Die Kraniche des

Ibykus“¹ die Erinnyen, die griechischen Rache-göttinnen, ihren unerbittlichen Auftrag der Bestrafung. Als furchtbare Werkzeuge der Vergeltung lassen sie sich selbst von Geständnis und Reue nicht versöhnen und verfolgen den an der göttlichen Ordnung schuldig Gewordenen, bis er „von der Rache Strahl“ getroffen ist.

Auch historisch betrachtet liegt der Ursprung der Strafe im Mythischen, im Dunkel einer von magischen Vorstellungen beherrschten Frühzeit. Dort bedeutete die Handlung des Missetäters eine Störung des von den Göttern geschenkten Friedens. Strafe in Form der Rache des Verletzten oder seiner Sippe sollte die Ordnung wiederherstellen und den Zorn der Götter beschwichtigen.²

Im modernen Staat hat sich die Strafe von dieser mythischen Begründung gelöst. Strafe als eines der wichtigen Macht- und Ordnungsmittel der Gemeinschaft wird heute rational gerechtfertigt und begründet. In der komplexen Diskussion um das Wesen und die Ziele der Strafe taucht dabei immer wieder der Begriff „Sühne“ auf. Aber was bedeutet „Sühne“ im rechtlichen Sinne? Was ist gemeint, wenn in strafrechtlichem Kontext von „Sühne“ die Rede ist? Und welche Rolle spielt der Sühnegedanke im Strafrecht und im Strafvollzug? Mit einer Annäherung an diese Frage soll sich dieser Beitrag beschäftigen.

1. Die Vieldeutigkeit des Sühnebegriffs

Der Duden definiert Sühne als „etwas, was jemand als Ausgleich für eine Schuld oder für ein Verbrechen auf sich nimmt oder auf sich nehmen muß“. Unter „sühnen“ wird verstanden: „ein Unrecht unter persönlichen Opfern wiedergutmachen, eine Schuld abbüßen, für etwas eine Strafe, Sühne auf sich nehmen“.³ Sühne ist danach ein innerer Vorgang, ein Akt der freiwilligen und befreienden Schuldübernahme durch den Täter.

Dass der Duden mit dieser Definition der Bedeutungsvielfalt des Wortes im allgemeinen Sprachgebrauch nicht gerecht wird, zeigt sich schnell, wenn man den Begriff in die Online-Suchmaschine des Instituts für Deutsche Sprache eingibt.⁴ In dieser weltweit größten Sammlung

¹ Schiller: Die Kraniche des Ibykus. In: Ders.: Werke und Briefe in zwölf Bänden [Frankfurter Ausgabe]. Hg. v. Dann/Ingenkamp u.a., Bd. I: Gedichte. Hg. V. Kurscheidt. Frankfurt am Main 1992, S. 91 ff.

² Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Heidelberg 2004, Rn. 117 ff.

³ Duden, Das Bedeutungswörterbuch, 2. Aufl., Mannheim u.a. 1985, S. 626.

⁴ Portal „COSMAS II“, <http://www.ids-mannheim.de/cosmas2/uebersicht.html>.

deutschsprachiger Textkorpora finden sich 1,8 Milliarden Textwörter aus verschiedensten Veröffentlichungen. Für den Suchbegriff „Sühne“ erhält man 1165 Treffer. Dabei stellt man fest, dass es im Sprachgebrauch - anders als der Duden suggeriert - keine einheitliche Verwendung des Begriffs gibt. Auch wenn das Wort in vielen Texten wie in der vom Duden genannten Bedeutung benutzt wird, taucht es etwa ebenso häufig als Synonym für Vergeltung auf. Daneben erscheint „Sühne“ auch gleichbedeutend mit „Genugtuung“ oder „Rache“. Sehr oft bezeichnet Sühne aber auch das, was der Täter aufgrund einer Tat erbringt, also als eine nach außen erkennbare freiwillige Ausgleichsleistung. Aber auch im Sinne von Strafe wird das Wort „Sühne“ verwendet.

Der Befund der Vieldeutigkeit des Sühnebegriffs – der sich übrigens auch bei näherer Untersuchung der Etymologie des Wortes bestätigt⁵ betrifft aber nicht nur die Alltagssprache. Auch in der juristischen Fachsprache hat „Sühne“ keine eindeutige oder gesetzlich definierte Bedeutung.⁶

In der Sprache des Gesetzes taucht der Begriff sehr selten auf. In den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, als nationalsozialistisches Unrecht geahndet werden sollte, verwendeten die dafür geschaffenen Vorschriften das Wort „Sühne“ im Sinne von Vergeltung und Bestrafung.⁷ Im geltenden Recht taucht „Sühne“ an zwei Stellen in der Strafprozessordnung auf und meint auch hier Verschiedenes:

§ 154c StPO, der der Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen die Einstellung des Verfahrens ermöglicht, verwendet Sühne im Sinne der „Ahndung eines Fehlverhaltens“. Wenn dagegen in § 380 StPO von einem „Sühneversuch“ die Rede ist, dann meint dies eine Begegnung von Täter und Opfer bei der Gemeinde, um über geringfügige Vergehen, die die Allgemeinheit wenig betreffen (wie leichte Körperverletzungen oder Beleidigungen) einen privaten Ausgleich zu erreichen. Gelingt dieser Ausgleich nicht, ist der Geschädigte dann berechtigt, den Sachverhalt im Wege der Privatklage - also ohne Beteiligung der

Staatsanwaltschaft - vor das Strafgericht zu bringen.

Die fehlende Begriffsschärfe von „Sühne“ zeigt sich auch in strafgerichtlichen Entscheidungen. „Sühne“ wird hier nur in den wenigsten Fällen als eigenständige Leistung des Täters angesehen, bei der er sich seiner Schuld stellt und sich dadurch von ihr lösen will. Sehr oft wird „Sühne“ als Synonym für die strafrechtliche Reaktion auf ein Verbrechen verwendet.⁸ Häufig ist auch die Gleichstellung von „Sühne“ und „Genugtuung“, etwa wenn vom „Sühnebedürfnis des Verletzten“ bzw. „des Nebenklägers“ die Rede ist,⁹ oder die Verwendung im Sinne von Vergeltung, wenn das „Sühneverlangen der Allgemeinheit“ angesprochen wird.¹⁰ Besonders deutlich wird die Begriffsverwirrung, wenn in einem Urteil des Bundesgerichtshofs¹¹ zunächst ausgeführt wird, dass die Schuldstrafe im Jugendstrafrecht dem Jugendlichen vor allem das von ihm begangene Unrecht vor Augen führen soll, um seine eigene Sühnebereitschaft zu wecken“, drei Sätze später dann aber vom „Sühnebedürfnis der Allgemeinheit“ die Rede ist.

Diese Zusammenstellung zeigt, dass unter den „Sühnebegriff“ verschiedene, teilweise völlig unterschiedliche Strafziele zusammengeführt werden, nämlich Vergeltung, Gerechtigkeit, Genugtuung, Ausgleich, Reue.¹² Eine schnelle und eindeutige Antwort auf die Frage, unter der dieser Beitrag steht, scheint daher nicht möglich. Deshalb soll es im folgenden darum gehen, kurz darzustellen, welche Zwecke die Kriminalstrafe nach geltendem Recht verfolgt und welche Bedeutung dabei denjenigen Zwecken zukommt, die - wie gezeigt - vom Begriff „Sühne“ mit abgedeckt sind.

2. Die Theorie der Strafzwecke

Strafe als Auferlegung eines Übels bedarf der Rechtfertigung. Dies gilt besonders, wenn die Strafe dem Täter das Gut entzieht, dem unsere

⁵ Art. „Sühne“, in: Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 10,4, Leipzig 1942, Sp. 1012-1031.

⁶ Grommes, Der Sühnebegriff in der Rechtsprechung, Berlin 2006, S. 19 ff.

⁷ Gesetz Nr. 104 des Landes Württemberg zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.6.1946; Gesetz Nr. 28 des Landes Württemberg zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31.5.1946; Landesverordnung des Landes Baden über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 29.3.1947.

⁸ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 7.3.1957, 4 StR 552/56, BGHSt. 10, 233 f. sowie Urteil vom 28.8.1996, 3 StR 205/96, NStZ-RR 1997, 21.

⁹ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.1998, 2 Ws 582/98, NStZ-RR 1999, 115; OLG Koblenz, Urteil vom 24.1.2005, 2 Ss 336/04, Prozessrecht aktiv 2005, 139

¹⁰ Vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22.12.1982, 3 StR 437/82, BGHSt. 31, 189.

¹¹ Urteil vom 11.11.1960, 4 StR 387/60, BGHSt. 15, 224, 225.

¹² Vgl. Grommes, Der Sühnebegriff in der Rechtsprechung, S. 19 ff., 143 ff., 192 ff.

Rechtsordnung neben dem Leben den höchsten Wert beimisst, nämlich der Freiheit.

Welche Zwecke Strafe hat bzw. haben darf, ist eine der grundlegendsten Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und kann wegen ihrer vielfältigen Implikationen hier nicht in allen philosophischen, historischen oder theologischen Aspekten behandelt werden. Im folgenden seien nur die Grundlinien der Diskussion beschrieben.¹³ Seit der Antike unterscheidet man die Straftheorien in absolute und relative. Während die Vertreter der absoluten Theorien die Legitimität der Strafe unabhängig von präventiven Zwecken sehen, ist sie nach den relativen Theorien auf solche künftigen sozialen Wirkungen gerichtet. Die beiden Grundgedanken sind also Vergeltung (punitur, quia peccatum est) und Vorbeugung (punitur, ne peccetur). Man könnte die Unterschiede auch mit Blickrichtungen beschreiben. Die Strafe wendet entweder einen „Blick zurück im Zorn“ auf die Tat und will durch die Zufügung eines Übels beim Täter einen Ausgleich herbeiführen. Oder sie sieht in die Zukunft und auf den Täter, auf die Gefahr neuer Verbrechen durch ihn oder andere und will auf ihn oder die Allgemeinheit erzieherisch einwirken.

Die überlieferte Sinngebung der Strafe ist der Vergeltungsgedanke. Ging es zunächst - etwa bei den Germanen - ausschließlich um die Befriedigung des blanken Rachebedürfnisses oder in Antike und Mittelalter um die Wiederherstellung der göttlichen Ordnung, veränderte sich der Vergeltungsgedanke mit der Aufklärung. Nun stand im Mittelpunkt die Wiedergewinnung des Geltungsanspruchs der gebrochenen Norm. In einem berühmten Beispiel schreibt Immanuel Kant:

„Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse auseinander zu gehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedungen hat: weil es als Theilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“¹⁴

Nach dem dahinter stehenden Prinzip der austeilenden Gerechtigkeit muss die Strafe eine

¹³ Vgl. die Überblicke bei Jeschek/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Aufl., Berlin 1996, S. 66 ff. und Joecks, in: Münchener Kommentar zum Strafrecht, Bd. I, München 2003, § 1 Rn. 47 ff.

¹⁴ Kant, Immanuel: Werkausgabe, Bd. VIII, hg. v. Weischedel, Frankfurt/M. 1977, S. 454.

gleichwertige Antwort auf das verschuldete Unrecht sein. Maß für die Strafe wird damit die Schuld des Täters, Schuldgrad und Strafhöhe müssen in Einklang gebracht werden.

Dieser objektive Gedanke des rechtlichen Ausgleichs lässt sich aber auch subjektiv wenden: Die zur Wiederherstellung einer gerechten Welt verhängte Strafe gibt dem Täter die Möglichkeit, sich durch ihre Annahme aus seiner Schuld zu lösen und dadurch mit der Gesellschaft zu versöhnen. Im Gegensatz zur „Vergeltung“ ist der Täter nach diesem Verständnis ausgleichender Gerechtigkeit nicht Objekt, sondern Subjekt des Strafvorgangs. Diese eigene sittliche Leistung des Täters aber ist durch Strafe nicht erzwingbar. Der strafende Staat kann nur auf den Läuterungsprozess hoffen und muss alles tun, um ihn möglich zu machen. Wer in diesem Sinne „sühnt“, möchte die abgebrochenen Beziehungen mit der Umwelt wieder aufgreifen und darf seinerseits erwarten, wieder von der Gemeinschaft aufgenommen zu werden.

Nun zu den relativen Theorien.

Wie bereits ausgeführt, legitimiert sich die Strafe nach diesen Lehren aus der Aufgabe, die Gesellschaft durch Verhinderung zukünftiger Straftaten zu schützen. Dies geschieht zum einen dadurch, dass potentielle „Normverletzer“ abgeschreckt werden (sog. negative Generalprävention). Der Gedanke der Generalprävention lässt sich aber auch so fassen, dass die Sanktionierung abweichenden Verhaltens das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsordnung stärkt und damit norm- und gesellschaftsstabilisierend wirkt (sog. positive Generalprävention)

Der zweite Anknüpfungspunkt, um zukünftige Straftaten zu verhindern, besteht in der Einwirkung auf den verurteilten Täter selbst. Einerseits wird er durch die Strafe abgeschreckt, indem er für sein Fehlverhalten einen „Denkzettel“ erhält (sog. negative Spezialprävention). Andererseits soll die Strafe den einzelnen Täter positiv beeinflussen, ihn resozialisieren, um ihn so von einer Straftatwiederholung abzuhalten (sog. positive Spezialprävention). Ist er nicht zu bessern, so wäre er auf unbestimmte Zeit aus dem Verkehr zu ziehen. Der große deutsche Strafrechtsreformer Franz von Liszt hat dies prägnant so zusammengefasst: „Die Strafe will den Augenblicksverbrecher warnen, den besserungsfähigen Zustandsverbrecher bessern und den unverbesserlichen Zustandsverbrecher unschädlich machen.“¹⁵

¹⁵ Von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Berlin 1882, S. 166.

Nach dem Gedanken der Prävention ist die richtige Strafe die Maßnahme, die notwendig ist um abzuschrecken, den Täter durch Erziehung zu bessern bzw. die Gesellschaft vor ihm zu schützen. Die konsequente Umsetzung des Präventionsgedankens würde daher bedeuten, die Strafe durch Erziehungs- und Sicherungsmaßnahmen zu ersetzen. Die Straftat ist danach nur Ausdruck der Gefährlichkeit und Behandlungsbedürftigkeit des Täters. Sie ist der Anknüpfungspunkt für die Festlegung eines Therapie- oder Sicherheitskonzepts.

3. Die Strafzwecke im Strafrecht

Welche der genannten Strafzwecke liegen aber nun dem deutschen Strafrecht zugrunde? Die Antwort lautet, auf eine kurze Formel, gebracht: alle, mit gewissen Abstufungen.¹⁶ Das Strafrecht kombiniert also Elemente der absoluten und relativen Straftheorien. Dabei werden aber nicht einfach die verschiedenen Legitimationsansätze synkretistisch zusammengefügt. Die Strafzwecke dürfen vielmehr im Rahmen des Schuldangemessenen in einem ausgewogenen Verhältnis gleichzeitig nebeneinander verfolgt werden, wobei sich ihr Gewicht nach den Bedürfnissen des konkreten Falles zu richten hat. Dahinter steht der Gedanke, dass eine Straftat vielfältige Dimensionen hat, auf die die Strafe als Reaktion antworten muss. Sie ist ein mehrdimensionales, komplexes Geschehen mit einer Vor- und einer Folgegeschichte, die Täter, Opfer und Gesellschaft betrifft. Das Strafrecht verlangt deshalb eine ganzheitliche Betrachtung der Straftat und bewertet Tat und Täter, betrachtet Vergangenheit und Zukunft.

Die erste Dimension der Tat betrifft zunächst das Opfer und sein Umfeld. Strafe soll materielle Schäden ausgleichen und immaterielle Verletzungen heilen. Sie soll zugleich auch Rachebedürfnisse kanalisieren. Durch das Gewaltmonopol des Staates ist dem Opfer das Recht zur Vergeltung genommen. Das Opfer muss deshalb spüren, dass es mit der Verletzung seiner Rechte nicht alleingelassen wird. Die Bestrafung des Täters ist gleichsam ein Akt der Solidarität der anderen Gesellschaftsmitglieder für das Opfer.

Die Tat schädigt zugleich die Gesellschaft und die von ihr aufgestellten verbindlichen Regeln, also die soziale Ordnung. Strafe soll die Übertretung der Grenzlinie markieren, der in Frage ge-

stellten Norm wieder zur Geltung verhelfen. Die Urteileinleitung „im Namen des Volkes“ macht deutlich, dass die Tat nicht nur das Verhältnis von Täter und Opfer, sondern uns alle betrifft.

Durch die Tat verletzt aber auch der Täter sich selbst. Er verstrickt sich in Schuld und macht sich zum Außenseiter. Strafe ist für ihn die Chance, einen Schlussstrich unter die Tat zu ziehen, sein Fehlverhalten anzuerkennen und einen Neuanfang mit dem Opfer und der Gesellschaft zu beginnen.

Diese drei Dimensionen sind in § 46 StGB, der Aussagen zur Strafzumessung trifft und durch weitere Regelungen ergänzt wird, ansatzweise zum Ausdruck gebracht.

§ 46 lautet:

„(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters,

die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,

das Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) (...)“.

Mit der Formulierung, dass die Schuld Grundlage der Strafzumessung ist, ist eine rechtsstaatliche Grenze für das Strafen gezogen. Die Strafe hat sich am Gedanken des gerechten Schuldausgleichs zu orientieren.¹⁷ Maßgebend sind in erster Linie die Schwere der Tat und ihre Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung sowie der Grad der persönlichen Schuld des Täters. Das Gericht hat durch eine Gesamtwürdigung dieser Umstände eine verhältnismäßige, schuldausgleichende Strafe zu finden.

Bei der Frage des Ob und des Wie von Strafe lassen sich daneben auch generalpräventive Erwägungen der Allgemeinabschreckung und spezialpräventive der Resozialisierung berücksichtigen. Welches Gewicht diese Aspekte haben, ist in der

¹⁶ Lenckner/Perron,Stree, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, 27. Auflage, München 2006, Vorbemerkungen zu den §§ 38 ff. Rn. 1 ff.

¹⁷ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21.6.1977, 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187-271;Theune, in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Aufl., Berlin 2006, § 46 Rn. 8.

abstrakten wissenschaftlichen Diskussion umstritten und in der konkreten richterlichen Rechtsanwendung stark von der Präferenz des jeweiligen Richters bzw. von den obergerichtlich vorgegebenen Grundsätzen abhängig.¹⁸

Für unsere Fragestellung relevant ist die Feststellung, dass auch das tatrelevante Vor- und Nachtatverhalten des Täters, soweit sich daraus Schlüsse auf die Persönlichkeit ziehen lassen, für die Strafzumessung eine Rolle spielt. In § 46 StGB ausdrücklich genannt sind das Bemühen um den Ausgleich mit dem Opfer und die Schadenswiedergutmachung. Aber auch das Verhalten des Täters im Strafverfahren kann für die Strafzumessung Bedeutung haben.¹⁹ Nach § 46a StGB kann dies in bestimmten Fällen sogar zu einer Strafmilderung oder zum Absehen von Strafe führen. Ohne dass dies in § 46 StGB ausdrücklich Erwähnung findet, kann auch ein Geständnis des Täters als strafmildernd gewertet werden. Sieht man sich die Argumentation vieler Gerichte näher an, wird damit häufig vor allem ein kooperatives Verhalten belohnt, das die Tataufklärung fördert und der Rechtspflege Zeit, Kosten und Aufwand erspart.²⁰ Richtiger wäre es, das Geständnis nur dann strafmildernd zu werten, wenn es sich als Bemühen des Täters darstellt, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen und auf eine Distanzierung von der Tat oder Reue schließen lässt.²¹ Das österreichische Recht tut dies ausdrücklich, wenn es nur ein „reumütiges Geständnis“ belohnt.

Die Einzelheiten des Strafzumessungsrechts sind schwierig, die Diskussion in Rechtsprechung und Wissenschaft ist komplex.²² An dieser Stelle sei daher auf eine weitere Vertiefung verzichtet und zur Ausgangsfrage folgendes festgehalten: Die unter dem vieldeutigen Begriff „Sühne“ zusammengefassten Aspekte der freiwilligen Schuldübernahme, der Vergeltung, der Genugtuung, des Ausgleichs und der Reue sind allesamt Kriterien der Strafverhängung und -zumessung und können - je nach Einzelfall und Gewicht - in der vorzunehmenden Gesamtabwägung zugunsten oder zu-

lasten des Täters ausschlagen. Leitlinie ist jedoch, dass die gefundene Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen muss und nicht schlechthin unangemessen sein darf.

4. Welche Bedeutung haben die Strafzwecke für den Strafvollzug?

Im Gegensatz zum Strafrecht ist der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht nach repressiven, schuldausgleichenden Gesichtspunkten ausgestaltet.²³ Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, die Schwere der Tatschuld, den Schuldausgleich und die Verteidigung der Rechtsordnung zu gesetzlichen Kriterien für den Vollzug der Freiheitsstrafe zu machen. Dies ergibt sich schon aus § 2 StVollzG. Er beschreibt die Aufgaben des Vollzugs und lautet: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Es besteht also keine volle Kongruenz zwischen materiellem Strafrecht und Strafvollzug: Das Strafrecht, das der Richter anwendet, koppelt zwar die Entscheidung über die Freiheitsentziehung an die Schuld des Täters. Dadurch wirken die vom Richter bei der Strafzumessung berücksichtigten Strafzwecke mittelbar in die Vollzugsrealisierung ein. Das Vollzugsrecht, das die Anstalt anwendet, sieht aber eine schuldunabhängige Vollzugsgestaltung vor. Deshalb haben Gesichtspunkte der Vergeltung und des Schuldausgleichs auf die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsentziehung keinen Einfluss.²⁴ Der Gesetzgeber hat mit den großen Strafrechts- und Vollzugsreformen der 70er Jahre die nach dem Vergeltungsprinzip abgestuften, durch unterschiedliche Schwere der Vollzugsbedingungen charakterisierten Haftarten abgeschafft. Gab es früher den Unterschied zwischen Einschließung, Haft, Festungshaft, Gefängnis, Zuchthaus und Todesstrafe, gibt es heute nur noch die einheitliche Freiheitsstrafe.²⁵

Das bedeutet, dass Unrechtsgehalt der Tat und Schwere der Schuld grundsätzlich nur in der

¹⁸ Vgl. Überblick bei Jeschek/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, S. 876 ff.

¹⁹ Bundesgerichtshof, Urteil vom 8.6.1955, 3 StR 86/55, NJW 1955, 1158; Stree, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 46 Rn. 41 ff.

²⁰ Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.8.1997, 4 StR 240/97, BGHSt. 43, 195, 209.

²¹ Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.4.1951, 1 StR 88/51, BGHSt. 1, 105.

²² Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 4. Auflage, München 2008, passim.

²³ Laubenthal, Strafvollzug, 4. Auflage, Berlin und Heidelberg 2007, Rn. 178.

²⁴ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28.6.2003, 2 BvR 539/80, BVerfGE 64, 261-301.

²⁵ Zur historischen Entwicklung des Freiheitsentzugs vgl. Art. Strafvollzug, bearbeitet von H. Müller, in: Erler/Kaufmann/Werkmüller, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, V. Bd., Berlin 1998, Sp. 10-17.

Dauer der Freiheitsstrafe ihren Ausdruck finden. Nachdem der Richter über diese Dauer entschieden hat, ist es der Vollzugsbehörde verwehrt, bei Ausgestaltung des Vollzugs eine nachträgliche vollzugeigene Strafzumessung zu betreiben.²⁶ Vollzugliche Entscheidungen - etwa über Lockerungen - haben sich daher allein an den Vollzugszielen der Resozialisierung und des Schutzes der Allgemeinheit zu orientieren.²⁷ Ob aus prinzipiellen verfassungs- und rechtsstaatlichen Erwägungen eine Ausnahme von diesem Grundsatz für extreme Ausnahmefälle zulässig, ist bei denen eine besondere Schuldschwere vorliegt, wird in Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutiert.²⁸ Für die weit überwiegende Mehrzahl der Fälle ist hinsichtlich der Heranziehung der allgemeinen Strafzwecke zwischen den Status- und den Gestaltungsentscheidungen zu differenzieren.²⁹ Bei Entscheidungen, die den Status des Straftäters als Gefangener begründen (also die Verurteilung durch das Strafurteil) oder ihn aufheben (vorzeitige Entlassung), dürfen die Zwecke des Schulausgleichs, der Schuldschwere und Generalprävention als Kriterien herangezogen werden. Bei Gestaltungsentscheidungen dagegen, die den im Strafurteil gesetzten Zeitrahmen zur Durchführung des Vollzugs ausgestalten und ausfüllen, gelten ausschließlich spezialpräventive Gesichtspunkte. Es ist daher zu prüfen, ob die Maßnahme der Resozialisierung des Gefangenen dient und unter Sicherheitsaspekten zu verantworten ist. Der Gefangene wird dadurch aber nicht zum bloßen Objekt behördlicher Prognoseentscheidungen. Nach § 4 Abs. 1 StVollzG wirkt er an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Dies bedeutet, dass es auch Aufgabe der Behandlung ist, den Gefangenen zu befähigen, sich mit der Tat, ihren Ursachen und Folgen auseinanderzusetzen. Nimmt er die Hilfsangebote des Vollzuges an, setzt sich mit der Straftat auseinander und übernimmt Verantwortung für sein sozialschädliches

Handeln, ist dies bei den anzustellenden Prognoseentscheidungen als positiver Faktor zu berücksichtigen.

5. Zusammenfassung

Das Wort „Sühne“ weckt vielfältige Konnotationen, die nicht nur die sprachliche Nähe zu Sünde und Versöhnung mit sich bringt. Die Unbestimmtheit des Begriffs und das Fehlen einer einheitlichen Handhabung in der Rechtssprache erschwert die (auch interdisziplinäre) Diskussion um Bedeutung und Rolle von Sühne im Strafrecht. Die unterschiedlichen, mit dem Begriff verbundenen Bedeutungen finden sich aber in den von der Rechtsordnung anerkannten Strafzwecken wieder. Das Recht erkennt dabei an, dass Rechtsfrieden nur dann herstellbar ist, wenn Vergeltungs- und Vorbeugungsgedanken harmonisiert werden. Die auf diese Weise gefundene tat- und tätergerechte Strafe ist weder bloße Übelzufügung noch gut gemeinte Wohltat. In einem an der Schuld orientierten Strafrecht und einem an der Resozialisierung orientierten Strafvollzug ermöglicht sie sowohl einen gerechten Ausgleich als auch eine Chance für einen Neubeginn.

Grundsatzpapier zur Kooperation der niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige mit den sozialen Diensten der Justiz im Rahmen des Entlassungsmanagement

Hrsg.: Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

1. Entlassungsvorbereitung

Eine gute Entlassungsvorbereitung ist Voraussetzung dafür, dass Resozialisierung gelingen kann. Gemeinsames Ziel von Justizvollzug und Straffälligenhilfe ist es, den Straftäter schon ab dem ersten Tag der Inhaftierung auf die Zeit nach der Inhaftierung vorzubereiten, damit er künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten führen kann (§5 NJVollzG). Resozialisierung findet nach Anspruch des Strafvollzuges während der Verbüßung der Freiheitsstrafe statt. Dort kann sie jedoch bestenfalls beginnen; sie kann gelingen, wenn günstige Bedingungen für einen Neuanfang geschaffen werden, die dazu beitragen, erneute Straffälligkeit und Rückfälle zu vermeiden. Die Haftentlassung selbst ist bislang inhalt-

²⁶ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5.2.2004, 2 BvR 2029/01, BVerfGE 109,133 ff.

²⁷ Lesting, in: Feest, StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 5. Auflage, Neuwied 2006, § 11 Rn. 59; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 11. Auflage, München 2008, § 2 Rn. 8.

²⁸ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28.6.1983, 2 BvR 539/80, BVerfGE 64, 261; Beschluss vom 12.11.1997, 2 BvR 615/97, ZfStrVO 1998, 180; OLG Frankfurt, Beschluss vom 16.01.2001, 3 Ws 736/01, NStZ 2002, 53; Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 185 ff.

²⁹ Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 179 ff.

lich nicht befriedigend und verbindlich geregelt. Die Qualität der Entlassungsvorbereitung ist an den verschiedenen Standorten der Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen sehr unterschiedlich. Es gibt kein einheitliches Konzept der Entlassungsvorbereitung und die realen vollzuglichen Bedingungen stehen den Erfordernissen einer zielgerichteten Arbeit der Straffälligenhilfe des Öfteren entgegen. Das neue Niedersächsische Strafvollzugsgesetz ist am 01. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit u. a. mit den Institutionen der Straffälligenhilfe wird in § 174 des neuen Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes benannt, wird jedoch bisher inhaltlich nicht weiter ausgeführt. Die Kooperation der sozialen Dienste der Justiz untereinander – ambulante soziale Dienste der Justiz und Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten - ist verbesserungsfähig, Angebote der freien Straffälligenhilfe der niedersächsischen Wohlfahrtsverbände werden nur unzureichend genutzt bzw. nicht in ein Gesamtkonzept eingebunden oder können aufgrund der vollzuglichen Bedingungen nicht ausreichend zum Tragen kommen. Die Organisation und Kooperation der sozialen Dienste der Justiz wird 2008 im Rahmen der Projekte „Justus“ und „QuEsD“ neu geregelt. In dieser Entwicklungsphase nimmt die Straffälligenhilfe Stellung und formuliert erneut ihre Forderung nach einem effektiven Entlassungsmanagement.

2. Rahmenbedingungen

Zu den Rahmenbedingungen gehören insbesondere Verbindlichkeit, Frühzeitigkeit und eine sinnvolle Aufgabenaufteilung / Absprache zwischen den beteiligten Kooperationspartnern. Die gegenwärtige Situation im Hinblick auf die Vorbereitung der Haftentlassung lässt sich wie folgt beschreiben:

- Geringe Auslastung des offenen Vollzuges, d.h. es bestehen reichlich Ressourcen für gelockerte Inhaftierte
- Verbesserungsfähige und - bedürftige Entlassungsvorbereitung
- Mangelnde Vernetzung von Vollzug, ambulanten Diensten der Justiz und freien Trägern der Straffälligenhilfe.

Haftentlassungsvorbereitung geschieht im Spannungsfeld der gesellschaftlichen Erwartung um Sicherheit und der Gewährung von Vollzugslockerungen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Notwendigkeit von Vollzugslockerungen

insbesondere für die Vorbereitung der Entlassung anerkannt wird. Der so genannte Chancenvollzug fördert Inhaftierte, die motiviert und engagiert an einer positiven Veränderung mitwirken. Aber auch Inhaftierte mit schlechterer sozialer Prognose müssen zumindest mit Mindestlösungen ausgestattet werden. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, der Bezug einer eigenen Wohnung eine existentielle Minimalvoraussetzung, um in gesellschaftlicher Teilhabe leben zu können

3. Kooperation der Niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige im Rahmen des „Entlassungsmanagement“

Eine professionelle und mit den nötigen personellen Ressourcen ausgestattete Unterstützung von Inhaftierten in der Phase der letzten Monate vor der Entlassung ist einer der entscheidenden Faktoren für das Gelingen einer erfolgreichen Reintegration in die Gesellschaft. Gute Entlassungsvorbereitung bildet die entscheidende Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Verbindliche Rahmenbedingungen ermöglichen ein einheitliches und transparentes Verfahren. Sie bilden die gemeinsame Grundlage für die Kooperation zwischen den beteiligten Partnern. Die engagierte Mitarbeit des Inhaftierten für die Schaffung einer für ihn zufrieden stellenden Lebensperspektive ist anzustreben.

3.1. Kooperationsvereinbarung

Die Träger der Anlaufstellen für Straffällige und die Justiz regeln ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung, in der die Rahmenbedingungen und Leitlinien verbindlich definiert werden. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen unterstützt der Justizvollzug, vor allem durch seine Sozialdienste, nachhaltig die Wiedereingliederungsprozesse der Inhaftierten. Die Kooperation der Nds. Anlaufstellen für Straffällige findet unter folgenden Rahmenbedingungen statt: Entsprechend der NAV Ni Nr. 3 zu § 74 des ehemaligen Strafvollzugsgesetzes muss die Kooperation des Vollzuges und seiner sozialen Dienste mit den Anlaufstellen und anderen beteiligten Diensten verbindlich geregelt sein.

- Grundlage der Arbeit der Anlaufstellen für Straffällige ist der Aufgabenkatalog.
- Die Anlaufstellen für Straffällige arbeiten nach dem Prinzip der „durchgehenden Betreuung“. Maßnahmen beginnen so früh wie möglich vor oder während der Inhaftierung, und sie werden nach der Entlassung fortgesetzt. Diese

Arbeit wird durch die Justiz nachhaltig unterstützt und ermöglicht.

- Dem besonderen Vertrauensverhältnis der Mitarbeiter der freien Straffälligenhilfe zu den von ihnen Betreuten ist Rechnung zu tragen. Die Mitarbeiter wahren über den Inhalt ihrer Beratungen mit Inhaftierten, auch gegenüber den Vollzugsbediensteten, Verschwiegenheit.
- Alle Anlaufstellen für Straffällige arbeiten nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
- Die Unabhängigkeit der freien Straffälligenhilfe, die nicht in Abläufe und Entscheidungen der Justiz eingebunden ist, muss bei der Kooperation von Vollzug, sozialen Diensten der Justiz und freier Straffälligenhilfe gewahrt bleiben.

4. Vollzugsgestaltung im Rahmen der Haftentlassungsvorbereitung

4.1. Zeitliche Rahmenbedingungen

Die Vorbereitung der Haftentlassung kann schon am ersten Tag der Inhaftierung beginnen. Sie muss jedoch mindestens 6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin einsetzen, um die Sicherstellung einer Existenzgrundlage nach der Haft zu ermöglichen. Das ist besonders wichtig, wenn nach der Haftentlassung Wohnungslosigkeit droht und die Bewerbung um eine Aufnahme in eines der Wohnprojekte der Straffälligenhilfe erfolgen soll. Vollzugslockerungen (Ausgang und Urlaub) sind für eine effektive Vorbereitung der Entlassung eine unerlässliche Grundlage.

- Im Regelfall werden daher Inhaftierte 6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung in die dem künftigen Wohnort nächstgelegene Einrichtung des offenen Vollzuges verlegt.
- Zu diesem Zeitpunkt werden die an der Entlassungsvorbereitung beteiligten Institutionen der freien Straffälligenhilfe in den Prozess einbezogen.
- Die Rahmenbedingungen der Aufnahmeverfahren für die Wohnprojekte der Straffälligenhilfe u.a. Träger sind bei der Entlassungsplanung zu berücksichtigen. Sie erfordern einen besonderen Zeitrahmen und Vollzugslockerungen.

4.2. Erforderliche Maßnahmen im Vollzug

- Inhaftierte sollen grundsätzlich zur Entlassungsvorbereitung in eine Einrichtung des offenen Vollzuges verlegt werden. Derzeit angewandte Eignungsvoraussetzungen werden

überprüft und gegebenenfalls den Erfordernissen einer effektiven Entlassungsvorbereitung angepasst.

- Inhaftierte, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen werden, müssen nach Verbüßung der Haft eine Chance für ihren Neuanfang haben. Voraussetzung dafür ist, auch bei Berücksichtigung spezifischer, lokaler Besonderheiten (Vollzugsart, Delikt, Sicherheitsbedingungen etc.), das Erreichen von Mindeststandards (Wohnung etc.).
- Regelmäßig besuchen Fachkräfte der Straffälligenhilfe Inhaftierte in den Justizvollzugsanstalten in ihrem Einzugsbereich. Diese Aufgabe ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes Entlassungsvorbereitung in Niedersachsen. Der Zugang zu Inhaftierten muss somit als notwendige Maßnahme im erforderlichen Umfang und zum erforderlichen Zeitpunkt ermöglicht werden.
- Für das Entlassungsmanagement wird im Vollzug eine Checkliste verwendet, die alle für die Entlassungsvorbereitung wichtigen Daten beinhaltet und alle erforderlichen Maßnahmen auflistet.
- Die Information der Inhaftierten über die Angebote der Freien Straffälligenhilfe erfolgt rechtzeitig, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen ggf. gemeinsam mit anderen an der Entlassungsvorbereitung beteiligten Sozialen Diensten.

5. Aufgabenverteilung im Rahmen der Haftentlassungsvorbereitung

5.1. Schwerpunktaufgaben des Sozialdienstes im Vollzug

- Bestandsaufnahme Entlassungssituation (Checkliste): Wohnen, Erstausrüstung, Personal- und Arbeitspapiere, Arbeit oder Sozialleistungen, Krankenversicherung, Sucht (Substitution), psychische / physische Erkrankungen Information und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zur Straffälligenhilfe und weiteren flankierenden Hilfeeinrichtungen wie Suchtberatungsstellen, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Schuldnerberatung etc.
- Unterstützung bei der Wohnungssuche: Die Möglichkeit muss gegeben sein, Anrufe von Vermietern entgegen zu nehmen, wie auch selber mit potentiellen Vermietern zu telefonieren.
- Bei drohender Wohnungslosigkeit Hilfen bei der Sicherstellung der Unterbringung in städtischen Unterkünften oder anderen Wohnformen

z.B. den Wohngruppen der freien Straffälligenhilfe oder einer stationären Unterbringung nach §§ 67-69 SGB XII.

- Beratung und Unterstützung bei der rechtzeitigen Beantragung eines Personalausweises, Lohnsteuerkarte, Kranken- und Sozialversicherungsnummer etc.
- Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von Schul-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen.
- Ausreichende und rechtzeitige Gewährung von Vollzugslockerungen. Bei Bedarf qualifizierte Begleitung des Inhaftierten bei Ausgängen, insbesondere bei Behördengängen.
- Hilfen bei der Organisation der rechtzeitigen materiellen Absicherung nach Haftentlassung in Form von Unterstützung bei der Antragstellung von Arbeitslosengeld I (nach Prüfung der Anspruchsberechtigung), ansonsten bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung nach dem SGB XII.
- Hilfe bei der Sicherstellung der nahtlosen medizinischen und therapeutischen Versorgung nach der Haftentlassung insbesondere bei Substituierten und Drogenabhängigen.
- Im Einzelfall – das Einverständnis des Inhaftierten vorausgesetzt – Überweisung des Entlassungsgeldes auf ein Betreuungskonto der Straffälligenhilfe (insbesondere bei Suchtproblematik und bei Aufnahme in Wohnprojekte für die Sicherstellung von Miet- und Kautionszahlungen etc.) Einbeziehung von sozialen Kontakten im Bereich familiärer und freundschaftlicher Beziehungen.

5.2. Schwerpunktaufgaben und Angebote der Anlaufstellen für Straffällige

Ein Qualitätsmerkmal der Arbeit der Anlaufstellen für Straffällige ist die langjährige enge und vernetzte Zusammenarbeit mit sämtlichen beteiligten Diensten und Hilfeangeboten vor Ort. Dieses ermöglicht die qualifizierte Bearbeitung der unterschiedlichen Problemlagen der Inhaftierten, Haftentlassenen sowie deren Angehörigen. Diese Kompetenzen und Arbeitserfahrungen in den bestehenden Netzwerken bringt die freie Straffälligenhilfe in die systematische und strukturierte Kooperation für den Bereich der Entlassungsvorbereitung ein. Die Betreuung kann vor der Haft beginnen, wird während der Haftverbüßung fortgesetzt und endet nicht mit der Entlassung des Klienten aus der Haft. Die durchgehende Betreuung ist eine der langjährig bewährten Handlungsmaximen der Anlaufstellen. Insbesondere

werden auch Inhaftierte betreut, die nach Endstrafe und somit ohne Beiordnung eines Bewährungshelfers aus der Haft entlassen werden. Dadurch erhält auch diese Personengruppe, die oftmals mit besonderen Schwierigkeiten im Zuge der Haftentlassung und der Zeit nach der Haftentlassung konfrontiert ist, eine adäquate Unterstützung. Die Intensität der Betreuung wird den jeweiligen Notwendigkeiten angepasst. Die Schwerpunkte der Arbeit der Anlaufstellen im Rahmen der Haftentlassungsvorbereitung werden in folgender Aufzählung benannt:

- Durchführung von regelmäßigen Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten (auch in der Untersuchungshaft) zur Vorbereitung der Entlassung
- Motivation zur und Unterstützung bei der Aufarbeitung von Straftaten, um zu verhindern, dass der Betreute nach der Entlassung in alte Verhaltensmuster zurückfällt
- Wohnen / Wohnprojekte
 - Angebot von kurzzeitigen Wohnmöglichkeiten (in der Regel bis zu 6 Monaten)
 - Angebot von sozialbetreutem Wohnen zur Vermeidung von Untersuchungshaft
 - Unterbringung von Inhaftierten während eines Urlaubs, insbesondere zur Vorbereitung der Entlassung
 - Hilfe bei der Wohnungssuche
- Einzel und Gruppengespräche über die besonderen Schwierigkeiten nach der Haftentlassung (Themen: Vorurteile, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Schulden, Sucht, Umgang mit der Freizeit...)
- Unterstützung bei der Entwicklung einer sinnvollen Tagesstruktur und Aufklärung über Rechte und Pflichten im Alltag, Überwindung von Isolation
- Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Übergangszeit nach der Haftentlassung, auch durch Beratung über und Hilfe im Umgang mit Behörden, Abklärung von Zuständigkeiten
- Hilfestellung bei der Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt. Hilfe zur Aufnahme einer Arbeit (1./2.Arbeitsmarkt) Erstellung eines Lebenslaufes, Zusammenstellung von Bewerbungsmappen, etc.)
- Beratung bei Schwierigkeiten im Umgang mit Geld über die Möglichkeiten der Unterstützung nach der Haftentlassung bei der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr, Hilfen bei der Einteilung und Verwaltung der Einkünfte, Führen von Geldverwaltungskon-

ten, Beratung über Möglichkeiten der Schuldenregulierung, Hilfe bei der Regulierung von Schulden sowie Kooperation mit Fonds, Stiftungen zur Schuldenregulierung und örtlichen Schuldnerberatungsstellen, Beratung bei Konflikten und Problemen mit Suchtmitteln, Vermittlung von Kontakten und Kooperation mit den entsprechenden Fachberatungsstellen.

- Familienarbeit: Die Anlaufstelle unterstützt Angehörige u.a. mit folgenden Beratungs- und Betreuungsangeboten:
 - Beratung über die Sicherstellung des Lebensunterhaltes
 - Hilfe beim Umgang mit Behörden
 - Gespräche über persönliche Konflikte
 - Unterstützung bei der Bewältigung der Trennungssituation
 - Hilfe bei der Regulierung von Schulden
 - Informationen über den Strafvollzug und Kooperation mit den dortigen Fachdiensten.

6. Arbeitskreise Entlassungsvorbereitung an den JVA Standorten

An den Standorten der Justizvollzugsanstalten werden Arbeitskreise eingerichtet um die Kooperationsvereinbarungen inhaltlich zu füllen, umzusetzen und weiter zu entwickeln:

- Mitglieder des Arbeitskreises zur Entlassungsvorbereitung (AKE) sind insbesondere alle an der Entlassung beteiligten Sozialen Dienste der Justiz, die Anlaufstellen für Straffällige, sowie weitere beteiligte Fachdienste und Einrichtungen
- Inhalt des AKE ist die Entwicklung, Umsetzung, Dokumentation und Überprüfung der Bedingungen der Kooperation bei Entlassungsvorbereitung und der dazu vereinbarten Tätigkeitsmerkmale. Diese Maßnahmen dienen der Qualitätssicherung der Zusammenarbeit, beziehen aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen ein und versuchen Lösungen im Sinne der Verbesserung der Zusammenarbeit zu erzielen.
- Die Kooperation der örtlich beteiligten Organisationen und Hilfeeinrichtungen beinhaltet gemeinsame Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit / Fortbildung o. ä.
- An den Standorten schon bestehende Kooperationsstrukturen sollen berücksichtigt werden.

Für weitere Gedanken und Entwicklungsideen im Sinne der Optimierung von Entlassungsvorbereitungen, damit das gemeinsame Ziel der Resoziali-

sierung gelingt, steht die Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrt in Niedersachsen bereit.

Hannover, im April 2008

NACHRICHTEN / INFOS / TERMINE

Buchtipps

Prof. Dr. Heinz Cornel u.a. (Hg.)

Resozialisierung Handbuch

Nomos Verlag Baden-Baden, 32009

ISBN 978-3-8329-3882-6

59,00 EUR

Die Verwirklichung der Resozialisierung von Straftätern ist in der Praxis des Strafvollzugs tägliche Herausforderung. Die 3. Auflage des Handbuchs vermittelt praxisorientierte interdisziplinäre Fachkenntnisse rund um Erziehung, Sozialisation und Resozialisierung.

Die aktuelle Neuauflage

■ ■ berücksichtigt die Auswirkungen der Föderalismusreform für den Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug.

■ ■ stellt dabei die in verschiedene Bundes- und Landesgesetze sowie Verordnungen verstreuten rechtlichen Regelungen der Straffälligenhilfe für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche übersichtlich dar,

■ ■ geht auf die Reform der Führungsaufsicht und die Reform des Maßregelrechts ein und

■ ■ ist um aktuelle Themen erweitert wie z.B. Resozialisierung von Straftätern nicht-deutscher Nationalität, Täter-Opfer-Ausgleich oder Hilfen für Angehörige Inhaftierter.

■ ■ Die Erläuterungen zeigen dabei mögliche Resozialisierungsmaßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige auf. Praktische Fallbeispiele, Gesetzes- und Entscheidungsmaterialien, Tabellen, Schaubilder und Übersichten unterstreichen den praxisorientierten Charakter des Handbuchs.

Der Band wendet sich an Strafverteidiger und Kriminologen, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter, Gerichts- und Bewährungshelfer wie an Anstaltsleitung und Anstaltsbeiräte sowie Lehrende und Studenten an Hochschulen und Fachhochschulen.

Jens Söring

Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet Barmherzigkeit und Strafvollzug

Echter Verlag Würzburg 2008

ISBN 978-3-429-03024-7

12,80 EUR

„Als Gott Mensch wurde, wurde er kein Priester oder Mönch, kein König oder General, kein Dichter und kein Philosoph. Nein! Er wurde ein zum Tod verurteilter Gefangener, ein gemeinsam mit zwei Dieben abgeurteilter Verbrecher. Daran ist nicht zu rütteln: Das lebendige Bild des unsichtbaren Gottes konnte keine wahrhaftigere Gestalt annehmen als die eines 'dead man walking', des Geringsten unter den Geringen.“

Diese zentrale, immer wieder verdrängte Wahrheit des Glaubens ist Grundlage und Ausgangspunkt des Buches von Jens Söring. Vor mehr als 20 Jahren nach einem fragwürdigen Prozess zu lebenslanger Haft verurteilt, konfrontiert er den Alltag im (US-amerikanischen) Gefängnis mit der Botschaft des Evangeliums von Gnade, Mitleid und Verzeihen. Er fordert dazu heraus, mit den Augen Jesu auf die in der Gesellschaft wirklich unten Stehenden, die Ausgestoßenen und Ausgeschlossenen, zu schauen und sich unbequem-heilsamen Fragen zu stellen. Ein erschütterndes wie inspirierendes Buch, ausgezeichnet mit dem Catholic Press Association Award 2007

Autor:

Jens Söring, geboren 1966, deutscher Staatsbürger, 1986 in den USA zu zweimal lebenslanger Haft verurteilt; seit 2000 im Brunswick Correctional Center im Bundesstaat Virginia, USA.

Karlheinz Keppler, Heino Stöver (Hrsg.)

Gefängnismedizin

Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen

Thieme Verlag, Stuttgart 2009

ISBN: 978-3-13-147731-6

89,95 EUR

Die gesundheitliche Versorgung von Strafgefangenen stellt sowohl Medizin wie Justiz vor spezielle Herausforderungen. Das umfangreiche Werk setzt sich mit fast allen denkbaren Problembereichen intramuraler Medizin auseinander:

- Besonderheiten der medizinischen Versorgung z.B. im Frauen- und Jugendstrafvollzug, bei Migrantinnen und Migrantinnen
- Problematik der Simulation und Aggravation
- Gefängnispezifische Aspekte in Diagnostik, Therapie und Prävention
- Infektionskrankheiten, Abhängigkeitserkrankungen, psychische Erkrankungen, Hungerstreik und Zwangsernährung, medizinische Notfälle
- Neue Modelle und Ansätze: Präventive Maßnahmen und Gesundheitsförderung
- Versorgung im Polizeigewahrsam, Maßregel- und Abschiebevollzug
- Zuverlässige Beurteilung der Haftfähigkeit und praxisnahe Hilfe bei der Erstellung von Gutachten
- Effiziente Organisation der medizinischen Versorgung und des Krankenpflegedienstes
- Rechtliche und ethische Grundlagen
- Gesundheitsförderung
- Glossar gefängnistypischer Ausdrücke

Im Rahmen ethischer Diskussionen bietet dieses Handbuch auch für Seelsorger eine exzellente Grundlage zum besseren Verständnis der ärztlichen Praxis im Gefängnis aber

auch der Spannungen und Zwänge, die ein Anstaltsarzt aushalten muss.

Maria-Rebecca Legat

Ältere Menschen und Sterbenskranke im Strafvollzug

Eine rechtsstaatliche Analyse des Vollzugsalltags von Gefangenen mit besonderem Pflegebedarf

Peter Lang Verlag Frankfurt a. M. 2009

ISBN 978-3-631-58500-9

39,00 EUR

Mit dem Ziel der Enttabuisierung verschwiegener Realitäten setzt sich die Autorin mit der besonderen Situation der in Straftat einsitzenden älteren Menschen und Sterbenskranken auseinander. Die Betrachtung des Vollzugsalltags sowie der Perspektiven der Integration nach der Entlassung anhand gerontologischer, medizinischer und kriminologischer Untersuchungsergebnisse offenbart die Herausforderungen, die die mit großer Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft wachsende Gruppe pflegebedürftiger Strafgefangener im Hinblick auf Vollzugsziel und Vollzugsgestaltung an den Strafvollzug stellt. Die Autorin arbeitet insoweit Ansätze für einen sinnvollen Umgang des Strafvollzugs mit älteren und sterbenskranken Insassen heraus. Dabei werden jenseits der klassischen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt konkrete Beschäftigungsangebote sowie personelle, räumliche, kommunikative und medizinische Aspekte erörtert.

Vigor Fröhmcke

Muslime im Strafvollzug

Die Rechtsstellung von Strafgefangenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Deutschland

Wissenschaftlicher Verlag Berlin 2005

ISBN 3-86573-052-3

34,00 EUR

Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ist das Interesse am Islam und der Lebensweise der Muslime stark gestiegen. Zudem ergibt sich aus der ständig steigenden Zahl von Muslimen in Deutschland und einer gleichzeitig wachsenden Religiosität unter diesen eine Zunahme von religiösen Konflikten im Alltag, die rechtlich gelöst werden müssen. Die vorliegende Arbeit behandelt die Rechtsstellung muslimischer Strafgefangener. Im Strafvollzug bestehen vielfältige Spannungen zwischen dem Grundrecht auf Religionsfreiheit und den Interessen des Strafvollzugs, so z.B. bei der Gefängnisverpflegung, bei der Frage nach Zulassung muslimischer Geistlicher zur Seelsorge oder der Zusammenlegung muslimischer Strafgefangener mit Strafgefangenen anderen Glaubens. Für diese und weitere Konflikte werden rechtliche Lösungen aufgezeigt.

Ralf Evers / Ulrich Kleinert (Hrsg.)

Wenn keiner den ersten Stein wirft – mit Schuld und Vergebung leben

Anstöße und Analysen aus Recht, Psychologie und Theologie

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig 2005
ISBN 3-374-02330-4
18,80 EUR

Das Schuld und Sühne in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, wird vorausgesetzt, wo es heißt: Strafe muss sein. Warum aber muss Strafe sein? Wie kann Sühne aussehen? Wo werden Rechtfertigung und Vergebung erfahrbar?

Das Buch problematisiert den Zusammenhang von Sühne und Schuld ausgehend vom Strafvollzug. Sozialwissenschaftliche Beiträge führen aus theologischer, juristischer und psychologischer Sicht in das Thema ein. Im Mittelpunkt stehen aber praktische Erfahrungen – gebündelt in der Dokumentation von Dialogen zum Thema, an denen Strafgefangene und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug beteiligt waren. In einem gemeinsamen Gespräch analysieren die Verfasser der Beiträge diese Dokumente und erläutern dabei ihre Einsichten.

Klaus Jost
Forensisch-psychologische Begutachtung von Straftätern

Ausgewählte Problemfelder und Falldarstellungen
Kohlhammer 2008
ISBN 978-3-17-019676-6
34,00 EUR

Der Bedarf an der Begutachtung von Straftätern wächst. Insbesondere spektakuläre Fälle erwecken ein breites öffentliches Interesse. In diesem Buch geht es in der Darstellung von Strafrechtsfällen psychologischer Begutachtungspraxis (z. B. Kindesmisshandlung, Tötungs- und Sexualdelikte) nicht nur um die Frage nach der Schuldfähigkeit, sondern auch darum, einen Zugang zu den Handlungsweisen von Tätern zu eröffnen. Damit wird das mitunter zunächst Unfassbare greifbarer. Erfahrungsgemäß ist dies für alle am Verfahren Beteiligten hilfreich. Das Buch ist auch für psychologische Laien geeignet, da es für sie die notwendigen Hintergrundinformationen bereitstellt.

Autor:
Dr. phil. Klaus Jost arbeitete viele Jahre an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Frankfurt am Main. Er ist Fachpsychologe für Klinische Psychologie, Psychotherapie und Rechtspsychologie sowie als Dozent für Psychologie in der Erwachsenenbildung tätig.

Doris Nauer
Seelsorge
Sorge um die Seele
Kohlhammer Stuttgart 2007
ISBN 978-3-17-019117-4
22,00 EUR

Professionelle SeelsorgerInnen sorgen sich per definitionem um die Seele ihrer Mitmenschen. Was aber genau bedeutet dies? Welches Verständnis von Seele verlangt ihnen welche Seelsorge ab? In Rückbesinnung auf die biblische Sicht von

Seele entwickelt Nauer ein für spätmoderne Menschen glaubwürdiges Seelsorgeverständnis, das im jüdisch verwurzelten christlichen Gottes- und Menschenbild verankert ist. Darauf aufbauend werden Konsequenzen für die seelsorgliche Alltagspraxis und das Rollen- und Kompetenzprofil von SeelsorgerInnen gezogen. So erhält ein ganzheitliches Konzept von Seelsorge Kontur, das den seelsorglichen Handlungsspielraum enorm vergrößert, aber auch Prioritätensetzungen für die eigene Person und das Seelsorgeteam abverlangt. Dieses Buch kann daher nicht nur als Seelsorgelehrbuch, sondern auch als eine Art Theorie-Praxis-Baukasten zur Vergewisserung des eigenen Seelsorgekonzeptes genutzt werden.

Willi Oberheiden
Wenn einer seinen Weg gegangen ist...
Meditationen zum Kreuzweg
Echter-Verlag Würzburg 2009
ISBN 978-3-429-03095-7
7,80 EUR

Die Meditationen und Bilder von Willi Oberheiden zeigen: Im Kreuzweg stellt sich Gott auf die Seite der Leidenden. In einer Gesellschaft der Schönen, Mächtigen und Gewinner ist diese Option zugleich spirituell und politisch. Und in seiner Tiefe ein Trost für alle.
Autor:
Willi Oberheiden, geboren 1958 in Köln, Diplomtheologe, Pastoralreferent, Seelsorger und Berater, Gefängnisseelsorger in der JVA Rheinbach.

Surftipps

www.strafvollzugsarchiv.de
Das Strafvollzugsarchiv ist eine Institution zur **Dokumentation von und Aufklärung über Recht und Rechtswirklichkeit in Gefängnissen.**

Es befasst sich mit
* dem **Sammeln** von Gesetzesmaterialien, Gerichtsentscheidungen und Literatur
* **Forschungsarbeiten** zum Gefängniswesen
* der **Publikation** von Informationen über Gefängnisse
* der **Beratung** von Gefangenen in Fragen des Vollzugsrechts.

www.predigtgarten.blogspot.com
Mittwochs(!)gedanken zur katholischen Predigt des darauf folgenden Sonntags

www.bibleserver.com
Die Bibelübersetzungen in 20 Sprachen und jeweils verschiedenen Versionen sind hervorragend geeignet um zum Beispiel die biblischen Gottesdiensttexte den Besuchern mehrsprachig zur eigenen Lektüre oder zum Vorlesen an die Hand zu geben.

www.bistum-trier.de
Wenn einmal die Zeit zur Gottesdienstorganisation zu knapp sein sollte, können hier jeweils ab Freitagsmittags in der Regel gut formulierte Fürbitten mit aktuellen gesell-

schaftlichen Bezügen zum folgenden Sonntag heruntergeladen werden. Einfach auf der Homepage das Ikon „Spirituell“ und dann „Fürbitten-Vorschläge“ anklicken.

Stellenausschreibung

Katholischer Gefängnispfarrer für Berlin-Tegel gesucht

Das Erzbistum Berlin sucht für die Justizvollzugsanstalt Tegel einen katholischen Gefängnispfarrer. Bei der JVA Tegel handelt es sich um das größte Gefängnis Deutschlands, in dem 1.600 Gefangene leben.

Zu den Aufgaben des Gefängnisseelsorgers gehören:

- sonntäglich Eucharistiefeier in der Anstaltskirche
- Gottesdienste, Andachten, Glaubens- und Bibelgespräche
- seelsorgliche Gespräche und soziale Beratung für Gefangene und ihre Angehörigen sowie für das Personal
- Zusammenarbeit mit den Justizangestellten und der Gefängnisleitung
- Förderung kultureller Veranstaltungen im Gefängnis
- Kontakte zu Kirchengemeinden und anderen Einrichtungen
- Mitarbeit in der AG Gefängnisseelsorge

Gesucht wird eine Priesterpersönlichkeit in Vollanstellung, die Erfahrungen in der Gefängnisseelsorge, in der Randgruppenarbeit oder in der kirchlichen Beratungstätigkeit einbringen kann.

Information:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat II/3
Hermann Fränkert-Fechter
Tel.: 030/32684-525
E-Mail: Hermann.Fraenkert-Fechter@erzbistumberlin.de

Bewerbung:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Berlin, den 30. April 2009
Dr. Matthias Heinrich
Personaldezernent

Termine

Bundeskongress

05.10.2009 – 09.10.2009

im Haus Ohrbeck bei Osnabrück

www.haus-ohrbeck.de

KAGS-Fachwoche 2009

„Achten statt Ächten in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik“

23.11.-25.11.2009

Heinrich-Pesch-Haus, Ludwigshafen

www.fachwoche.de

Impressum

Die „Mitteilungen“ sind das Informationsblatt der Konferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland für ihre Mitglieder. Sie erscheinen zwei Mal jährlich

Der Bezug ist für Mitglieder kostenfrei.

REDAKTION:

Pastoralreferent Richard Raming
Katholische Gefängnisseelsorge Hamburg
Martinstraße 42
20251 Hamburg
Telefon/Fax: 040-475534
E-Mail: raming@gmx.de

Redaktionsschluss:

Bitte Beiträge möglichst als Word-Datei jeweils bis spätestens zum **01.05.** bzw. **01.11.** einsenden!

Kontakt zur Konferenz

Geschäftsstelle der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland im Erzbistum Berlin
Dezernat II

Frau Barbara Malke

Postfach 04 04 06

10062 Berlin

Dienstsitz: Niederwallstraße 8-9

Telefon: 030/32684-527

Fax: 030/32684-7527

E-Mail: b.malke@gmx.de

www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Kontoverbindung der Konferenz:

Volksbank Südheide eG, BLZ 257 916 35
Kontonummer: 360 245 5400

Organisatorische Hinweise zu unseren Tagungen und Bitte um Mithilfe

Lingenfeld, 30.4.2009

Liebe Mitglieder,

ich wende mich an Euch, um drei Punkte anzusprechen:

1. (Erfreuliche) Tendenzen bei Tagungen – Konsequenzen hieraus

Sowohl für die Fachtagungen in Mainz, wie auch zu den Jahrestagungen in den vergangenen Jahren verzeichnen wir einen Anstieg an Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Da die Rahmenplanungen für diese Tagungen zum Teil einige Jahre zurückliegen, konnten wir solche (erfreulichen) Entwicklungen nicht vorweg nehmen. Dies bedeutet aber immer wieder einen Engpass an Einzelzimmern. Für die Jahrestagung 2009 in Osnabrück wird dies genauso der Fall sein, wie ein Jahr später in Trier.

Für das Haus Ohrbeck im Herbst (5. - 9.10.2009) wird dies bedeuten, dass wir in der Ausschreibung darum bitten werden, auch Doppelzimmer zu belegen, um alle Anmeldungen realisieren zu können. Dies wird dann auch mit einem Abschlag der Teilnehmergebühr (250,00 €) verbunden sein. Da gleichzeitig die vorhandenen Zimmer über eine unterschiedliche Ausstattung verfügen, werden wir nach Eingang der Anmeldung und Überweisung des Teilnehmerbeitrages die Zimmerverteilung vornehmen. Daher kann ich an dieser Stelle nur empfehlen, sich frühzeitig und rechtzeitig zu den nächsten Jahrestagungen anzumelden und gleichzeitig für sich zu prüfen, ob eine Doppelzimmerbelegung in Frage kommt.

Für die nächste Fachtagung in Mainz (15.-19.3.2010) stehen uns nur 45 Zimmer im Erbacher Hof zur Verfügung. Auch hier empfiehlt sich eine frühzeitige Anmeldung.

2. Beschluss des Vorstandes und Beirates

Aufgrund ständig gestiegener Anfragen bezüglich verkürzter oder veränderter Teilnahme (spätere Anreise/frühere Abreise/Übernachtung außerhalb) und damit reduzierter Teilnehmergebühr, hat der Vorstand und Beirat im Herbst 2008 beschlossen, künftig die Tagungen nur noch in *Gänze* anzubieten. Aus organisatorischen Gründen (vgl. auch Absprachen mit dem Bildungshaus) ist es nicht mehr leistbar, diese Anfragen zu bearbeiten und umzusetzen. Auch Meldungen nach Anmeldeschluss werden wir in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen bearbeiten können.

3. Vollständige Angaben bei Anmeldung und Überweisung

Viele Teilnehmer melden sich mittlerweile zügig und vollständig an und überweisen den Teilnehmerbeitrag relativ zeitnah. Da aber auch staatliche Stellen, Ordinariate oder Orden den Teilnehmerbeitrag überweisen, kommt es hier immer wieder zu unvollständigen Angaben (vgl. Jahreskonferenz 2008: einzig verwertbare Angabe: „Ordinariat“ – sonst nichts!). Deshalb meine Bitte: Den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die solche Überweisungen tätigen, darauf hinzuweisen, dass im Feld „Verwendungszweck“ unbedingt der *vollständige Vor- und Zuname* einzutragen ist, damit eine Zuordnung geleistet werden kann.

Ich bitte um Eure tatkräftige Mithilfe in den genannten Punkten – denn es gibt nichts Besseres für eine Tagung, als einen gutgelaunten Kassierer!

Mit lieben Grüßen

Matthias Orth

Kassier und Vorstandsmitglied der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland